

Ihre Steuerkanzlei informiert.

Steuerbüro
Andreas Fiedler
Trieber Weg 6a
96272 Hochstadt am Main

SCHAUFENSTER STEUERN 06/2015

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Steuererklärung

Erleichterte Feststellung von Verlustvorträgen

Mindestlohn und Erbchaftsteuer

Mehr Rechtssicherheit gefordert

Sehr geehrte Mandanten,

die Frage, ob Alkohol bei der Arbeit ausgeschenkt werden darf, ist ja dem Grunde nach keine steuerliche Frage, oder? Doch, jetzt schon, wie eine Entscheidung des Finanzgerichts Münster vom 28.11.2014 (Az: 14 K 2477/12 E, U) zeigt:

Im Urteilsfall hatte ein Steuerberater im Rahmen einer geschäftlichen Besprechung Wein ausgeschenkt. Soweit noch nicht schlimm, allerdings wollte der Steuerberater die Kosten für den Wein auch als Betriebsausgabe ansetzen. Immerhin können Kaffee, Tee, Wasser und Co., die bei einer geschäftlichen Besprechung gereicht werden, auch als Aufmerksamkeiten steuermindernd angesetzt werden.

Trotzdem entschied das Gericht, dass es sich bei dem Ausschank des Weins nicht um eine solche Aufmerksamkeit handelt, sondern die Darreichung von alkoholischen Getränken die Grenze einer Aufmerksamkeit überschreitet. Demnach liegt ein Bewirtungsaufwand vor, der grundsätzlich noch zu 70% steuermindernd abgezogen werden darf. Im vorliegenden Fall scheiterte der Steuerabzug allerdings am Fehlen einer Bewirtungsquittung.

Trotzdem hat die Entscheidung zwei interessante Punkte: Zum einen ist sicherlich festzuhalten, dass der Alkohol auch zu 70% steuermindernd fließen kann, wenn eine Bewirtungsquittung ausgefüllt wird. Zum anderen stellt sich die Frage, ob ein Finanzgericht in den Weinanbaugebieten der Republik ebenso entschieden hätte? Schließlich ist es sehr regional, ob das Glaserl Wein nicht doch zur abendlichen Geschäftsbesprechung gehört, wie das Wasser im nüchternen Münster.

Eine informative Lektüre (je nach Belieben mit oder ohne Wein) wünscht Ihnen

Ihr Team vom Steuerbüro
Andreas Fiedler

Andreas Fiedler
Trieber Weg 6a, 96272 Hochstadt am Main
Telefon: 09574/65431-0 | Telefax: 09574/65431-23
www.fiedler-steuerberater.de | info@fiedler-steuerberater.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Steuererklärung: Erleichterte Feststellung von Verlustvorträgen
- Mindestlohn und Erbschaftsteuer: Mehr Rechtssicherheit gefordert
- Ehegatteneigenschaft irrelevant für doppelte Haushaltsführung

Angestellte

- Videoaufnahmen eines Arbeitnehmers: Einwilligung in Veröffentlichung erlischt nicht automatisch mit Ende des Arbeitsverhältnisses
- Aufwendungen für die Modernisierung eines Badezimmers können anteilig zu Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers gehören
- Dienstzimmer eines Försters ist unbeschränkt steuerlich absetzbar
- Fernfahrer steht für Lenkzeitüberschreitungen selbst ein
- Ein Vertreter muss nicht das Insolvenzrisiko der Kunden tragen

Familie und Kinder

- Kindergeld für Übergangszeit auch bei freiwilligem Wehrdienst
- Familienkasse: Aufforderung zur Einreichung von Unterlagen nach Einstellung der Kindergeldzahlung stellt Aufhebungsbescheid dar
- Kindergeld: Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes soll beendet werden
- Künstliche Befruchtung mit gespendeter Eizelle: Aufwendungen keine außergewöhnliche Belastungen

Immobilienbesitzer

- Wohnungseigentümergeinschaft kann "Verbraucher" sein
- Erneuerung einer Einbauküche in vermieteter Wohnung: Abzugsfähigkeit der Aufwendungen konkretisiert
- Sturz in erkennbar frisch geputztem Treppenhaus: Geschädigter erhält keinen Schadenersatz

4 Kapitalanleger

- Porsche-Holding-SE: Hedge-Fonds mit Schadenersatzklage gescheitert
- Verlust aus Einlösung einer Inhaberschuldverschreibung führt zu keinen negativen Einkünften aus Kapitalvermögen
- Verbraucherdarlehensvertrag: Kein verbundenes Geschäft bei Kombination mit einer der Darlehenstilgung dienenden Kapitallebensversicherung

Unternehmer

- Arbeitgeber darf facebook-Seite ohne Beteiligung des Betriebsrats einrichten
- Nachträgliche Anschaffungskosten nicht immer als rückwirkendes Ereignis zu berücksichtigen
- Entfernungspauschale greift bei regelmäßigen Fahrten eines Betriebsinhabers zu seinem einzigen Auftraggeber
- Vorsteuer-Abzugsberechtigung besteht bereits vor Gründung einer Ein-Mann-GmbH

Arbeit, Ausbildung & Soziales

- Urlaubsgewährung nach fristloser Kündigung erfüllt Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub nur bei Zahlung der Urlaubsvergütung vor Urlaubsantritt
- Ab Juli 2015 höhere Pfändungsfreigrenzen
- Leistungen von Umgangspflegern: Bundesfinanzministerium nimmt zu umsatzsteuerrechtlicher Behandlung Stellung
- Grundgebühr der Fernuniversität Hagen ist rechtswidrig
- Klageverzichtsklausel in Aufhebungsvertrag kann unwirksam sein

Bauen & Wohnen

- Auskunft über Baugenehmigung des Nachbarn ist nicht gebührenpflichtig
- Wohngeld wird reformiert
- Nachbarrecht: Auch eine verstümmelte Pflanze mindert den Grundstückswert

- Mähen einer Wallhecke kann Ordnungswidrigkeit darstellen
- Mietrecht: Igel sind putzig – aber keine Haustiere
- Heizkostenverteiler sind keine Messgeräte und benötigen keine Eichung

Bußgeld & Verkehr 20

- Unfallverursachung bestritten: Versicherung darf dennoch zahlen
- Rechtsmissbräuchlich herbeigeführte Verjährung verhindert Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nicht
- Parkverbotsschilder haben keinen Interpretationsspielraum

Ehe, Familie & Erben 22

- EU-Erbrechtsverordnung soll mit Gesetzentwurf umgesetzt werden
- Ausnutzung überlassener Kreditkarte noch nach Tod des Inhabers erfüllt keinen Straftatbestand
- Erbfälle mit Auslandsberührung: Klarstellung zur Banken-Haftung
- Gibt es zwei Testamente, gilt das jüngste
- Eine "Abfindung" für weichende Erben ist eine Nachlassverbindlichkeit

Medien & Telekommunikation 24

- Rundfunkbeitrag ist verfassungsgemäß
- "Tagesschau-App" möglicherweise unzulässig
- Wettbewerbsrecht: Negative Bewertungen müssen nicht gelöscht werden

Staat & Verwaltung 26

- Steuerschätzung: Mehreinnahmen für Bund, Länder und Gemeinden prognostiziert
- Städtische Ordnungs- und Servicedienst-Mitarbeiter nicht wie Polizisten zu vergüten
- Kommunale Finanzen: 2014 mit 0,7 Milliarden Euro im Defizit
- Konsularische Hilfe: Nur für Deutsche und nur bei Notfällen

Verbraucher, Versicherung & Haftung 28

- Verkehrssicherungspflicht: Dass Motocross gefährlich ist, müssen auch ganz junge Fahrer wissen
- Flugverspätung: Kein Ausgleichsanspruch des kostenlos mitreisenden Kleinkinds
- Flugpauschalreise: In Umbuchung kann Beförderungsverweigerung zu erblicken sein
- Unfallversicherung: Ausnahmsweise dürfen es 101 km statt 26 km zum Arbeitsstelle sein

Wirtschaft, Wettbewerb und Handel 30

- Einwilligungserklärung zu Telefonwerbung muss eindeutig sein
- Kostenloser Fahrdienst einer Augenklinik kann unzulässig sein
- Lebensmitteldiscounter: Geplantes Erscheinungsbild kann Errichtung entgegenstehen
- MwSt-Befreiung für geteilte Dienstleistungen: Deutschland muss sich wegen Begrenzung vor EuGH verantworten
- "Gastro-Ampel": Ergebnisse aus Kontrolluntersuchungen von Gastronomiebetrieben dürfen nicht an Verbraucherzentrale weitergegeben werden

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.06.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.06. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Juni 2015

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Juni ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.06.2015.

Steuererklärung: Erleichterte Feststellung von Verlustvorträgen

Verluste, die in vergangenen Jahren entstanden sind, können nach § 10d des Einkommensteuergesetzes (EStG) gesondert festgestellt werden, wenn eine Veranlagung zur Einkommensteuer für das Verlustentstehungsjahr nicht erfolgt ist und auch aufgrund inzwischen eingetretener Festsetzungsverjährung nicht mehr erfolgen kann. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Die Klärung dieser Rechtsfrage ist seinen Angaben zufolge insoweit von Bedeutung, als Verluste nur dann in späteren Jahren steuerlich nutzbar gemacht werden können, wenn sie zuvor nach § 10d EStG gesondert festgestellt worden sind.

Im Streitfall begehrte die Klägerin nachträglich die steuerliche Berücksichtigung von Kosten für ihre berufliche Erstausbildung. Sie hatte dazu im Juli 2012 Steuererklärungen für die Jahre 2005 bis 2007 eingereicht und auch die Feststellung von Verlustvorträgen beantragt. Das Finanzamt lehnte die Verlustfeststellung ab. Es berief sich auf die

Bindungswirkung des Einkommensteuerbescheids für das Verlustfeststellungsverfahren. Danach könne eine Verlustfeststellung nur noch dann durchgeführt werden, wenn auch der Erlass eines entsprechenden Einkommensteuerbescheids möglich sei. Dies scheide aber aus, da eine Einkommensteuerfestsetzung wegen Eintritts der Festsetzungsverjährung nicht mehr möglich sei. Dagegen wandte sich die Klägerin mit dem Einspruch und nachfolgend der Klage.

Der BFH gab der Klägerin in Bezug auf die gesonderte Verlustfeststellung Recht. Ein verbleibender Verlustvortrag nach § 10d EStG könne auch dann gesondert festgestellt werden, wenn ein Einkommensteuerbescheid für das Verlustentstehungsjahr nicht mehr erlassen werden kann. Eine Bindungswirkung des Einkommensteuerbescheids für die Feststellung des Verlustvortrags bestehe dann nicht, wenn eine Einkommensteuerveranlagung gar nicht durchgeführt worden ist.

Mit der Entscheidung vereinfacht der BFH die Geltendmachung von Verlustvorträgen in zurückliegenden Jahren. Praktische Bedeutung hat dies nach seinen Ausführungen vor allem für Steuerpflichtige, die sich in Ausbildung befinden oder vor kurzem ihre Ausbildung abgeschlossen haben. Auch wenn diese in der Vergangenheit keine Einkommensteuererklärung abgegeben hätten und wegen Eintritts der Festsetzungsverjährung eine Einkommensteuerveranlagung nicht mehr durchgeführt werden könne, könne innerhalb der Verjährungsfrist für die Verlustfeststellung diese noch beantragt und durchgeführt werden. Dadurch sei es möglich, über den Antrag auf Verlustfeststellung und einen Einspruch gegen die dazu vom Finanzamt erfolgte Ablehnung von einer für den Steuerpflichtigen günstigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Frage der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Kosten einer beruflichen Erstausbildung zu profitieren.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 13.01.2015, IX R 22/14

Mindestlohn und Erbschaftsteuer: Mehr Rechtssicherheit gefordert

Mehr Rechtssicherheit für Steuerpflichtige und ihre Berater hat der Präsident der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) Horst Vinken in seiner Rede zur Eröffnung des 53. Deutschen Steuerberaterkongresses 2015 in Hamburg gefordert. Besonderen Fokus legte er auf die Themen Erbschaftsteuer und Mindestlohn.



Bei der Erbschaftsteuer sei nur mit einer verfassungsfesten Neuregelung, die auf rückwirkende Änderungen verzichte, mehr Rechtssicherheit zu erlangen. „Ohne die Bedürfnisprüfung für Erwerber von großen Unternehmen ist die Neuregelung nicht verfassungsfest zu machen“, sagte Vinken. Die Einbeziehung des vorhandenen Privatvermögens, wie im Eckwertepapier des Bundesfinanzministeriums vorgesehen, lehne die BStBK jedoch ab, so der BStBK-Präsident. Er hält es stattdessen auf Basis des Bundesverfassungsgerichtsurteils für diskussionswürdig, miterworbenes sonstiges Vermögen in die Bedürfnisprüfung einzubeziehen. Denn dieses könne ohne größeren Mehraufwand berücksichtigt werden.

Auch beim Mindestlohn monierte Vinken die fehlende Rechtssicherheit. Konkret wies er auf eine Reihe unklarer Regelungen bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung hin und forderte den Gesetzgeber auf, die Grenze für die Dokumentationspflicht abzusenken. Einzelne Regelungen führten zu weiteren, teilweise unzumutbaren bürokratischen Belastungen und großen Unsicherheiten bei den betroffenen Unternehmen. Im Sinne einer verbesserten Rechtssicherheit appelliere die BStBK an den Gesetzgeber, das Mindestlohngesetz um bürokratische Lasten zu entschlacken und unklare Regelungen zu verbessern.

Bundessteuerberaterkammer, PM vom 04.05.2015

Ehegatteneigenschaft irrelevant für doppelte Haushaltsführung

Bei der Beurteilung, ob eine doppelte Haushaltsführung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) vorliegt, ist nicht zwischen Ehegatten und anderen Personen zu unterscheiden. Dies betont der Bundesfinanzhof (BFH) im Rahmen einer Beschwerde zweier Ehegatten gegen die Nichtzulassung der Revision gegen ein Urteil des Finanzgerichts (FG) Münster vom 06.06.2014 (4 K 3546/11 E). Die Kläger halten eine Revisionszulassung für erforderlich, weil das FG das Vorhandensein einer Ehe im Rahmen der Beurteilung, ob eine doppelte Haushaltsführung angenommen werden könne, als nachteilig angesehen habe. Soweit die Kläger geltend machen wollen, es sei im Allgemeininteresse zu klären, ob eine solche nachteilige Berücksichtigung der Ehe rechtlich zulässig ist, kommt eine Revisionszulassung laut BFH indes nicht in Betracht.

Bei der Beurteilung, ob eine doppelte Haushaltsführung vorliegt, sei nicht zwischen Ehegatten und anderen Personen zu unterscheiden. Vielmehr sei anhand einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls festzustellen, ob die außerhalb des Beschäftigungsortes belegene Wohnung des Arbeitnehmers als Mittelpunkt seiner Lebensinteressen anzusehen ist und deshalb seinen Hausstand darstellt. Das gelte auch dann, wenn beiderseits berufstätige Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten während der Woche (und damit den weitaus überwiegenden Teil des Jahres) am Beschäftigungsort zusammenleben. Denn dieser Umstand allein rechtfertige es nicht, dort den Lebensmittelpunkt des Steuerpflichtigen und seiner (Haupt)Bezugsperson zu verorten, betont der BFH. In der Regel verlagere sich indes der Mittelpunkt der Lebensinteressen eines Arbeitnehmers an den Beschäftigungsort, wenn er dort mit seinem Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten in eine familiengerechte Wohnung einzieht, auch wenn die frühere Wohnung beibehalten und zeitweise noch genutzt wird.

Das FG ist nach Ansicht des BFH von diesen Grundsätzen ausgegangen und hat in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise eine Einzelfallwürdigung vorgenommen. Indem sich die Kläger hiergegen wenden, machten sie im Grunde eine unrichtige Rechtsanwendung im Einzelfall geltend. Hiermit könnten sie indes im Beschwerdeverfahren nur unter den weiteren Voraussetzungen des § 115 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung gehört werden. Diese seien hier aber nicht erfüllt, so der BFH.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 09.02.2015, VI B 80/14

Angestellte

Videoaufnahmen eines Arbeitnehmers: Einwilligung in Veröffentlichung erlischt nicht automatisch mit Ende des Arbeitsverhältnisses

Nach § 22 Kunsturhebergesetz (KUG) dürfen Bildnisse von Arbeitnehmern nur mit ihrer Einwilligung veröffentlicht werden. Diese muss schriftlich erfolgen. Eine ohne Einschränkung erteilte Einwilligung des Arbeitnehmers erlischt nicht automatisch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses, hebt das Bundesarbeitsgericht (BAG) hervor. Sie könne aber widerrufen werden, wenn dafür ein plausibler Grund angegeben wird.

Der Kläger war im Sommer 2007 in die Dienste der Beklagten getreten, die ein Unternehmen für Klima- und Kältetechnik mit etwa 30 Arbeitnehmern betreibt. Im Herbst 2008 willigte der Kläger schriftlich ein, dass die Beklagte von ihm als Teil der Belegschaft Filmaufnahmen macht und diese für ihre Öffentlichkeitsarbeit verwendet und ausstrahlt. Danach ließ die Beklagte einen Werbefilm herstellen, in dem die Person des Klägers zwei Mal erkennbar abgebildet wird. Das Video konnte von der Internet-Homepage der Beklagten aus angesteuert und eingesehen werden. Das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien endete im September 2011. Im November 2011 widerrief der Kläger seine „möglicherweise“ erteilte Einwilligung und forderte die Beklagte auf, das Video binnen zehn Tagen aus dem Netz zu nehmen. Dem folgte die Beklagte – unter Vorbehalt – Ende Januar 2012. Der Kläger verlangt die Unterlassung weiterer Veröffentlichung und Schmerzensgeld. Die Klage ist vor dem Arbeitsgericht teilweise, vor dem Landesarbeitsgericht zur Gänze erfolglos geblieben. Die Revision des Klägers hatte vor dem BAG keinen Erfolg. Unterstellt, die Abbildungen des Klägers in dem Video bedurften seiner Einwilligung nach § 22 KUG, so habe die Beklagte diese erhalten. Auch das Erfordernis einer schriftlichen Einwilligung, das sich aus dem Recht des Arbeitnehmers auf informationelle Selbstbestimmung ergibt, sei erfüllt gewesen. Die ohne Einschränkungen gegebene schriftliche Zustimmung des Klägers sei auch nicht automatisch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses erloschen, hebt das BAG hervor. Ein späterer Widerruf sei zwar grundsätzlich möglich. Jedoch habe der Kläger für diese gegenläufige Ausübung seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung keinen plausiblen Grund angegeben. Er könne daher eine weitere Veröffentlichung nicht

untersagen lassen und würde durch diese in seinem Persönlichkeitsrecht nicht verletzt.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 19.02.2015, 8 AZR 1011/13

Aufwendungen für die Modernisierung eines Badezimmers können anteilig zu Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers gehören

Aufwendungen für die Modernisierung des Badezimmers gehören anteilig zu den Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, wenn sie wesentlich sind und den Wert des gesamten Wohnhauses erhöhen. Dies hat das FG Münster entschieden. Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage hat es die Revision zum BFH zugelassen.

Die Kläger sind Eheleute. Der Kläger war im Streitjahr als selbstständiger Steuerberater tätig. Für seine Steuerberatertätigkeit nutzte er ausschließlich ein häusliches Arbeitszimmer im gemeinsamen Einfamilienhaus der Eheleute. Auf das Arbeitszimmer entfielen rund acht Prozent der gesamten Wohnfläche. Im Streitjahr bauten die Kläger das Badezimmer in ihrem Haus behindertengerecht um. Hierbei wurde unter anderem die Badewanne ersatzlos entfernt, die Badezimmertür durch einen neuen Durchbruch zum Flur versetzt und verbreitert, die Dusche auf die gegenüberliegende Seite verlegt sowie Fußbodenheizung, Waschbecken, Toilette und Bidet erneuert und versetzt. Um ein einheitliches Erscheinungsbild der Räume zu erhalten, wurden alle vier Türen des Flures ersetzt und Maurer-, Maler- sowie Bodenarbeiten durchgeführt. Von den Umbaukosten von rund 38.000 Euro machten die Kläger einen Anteil von acht Prozent für das häusliche Arbeitszimmer bei den Einkünften des Klägers aus selbstständiger Arbeit als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt lehnte die steuerliche Berücksichtigung der anteiligen Modernisierungskosten ab.

Die hiergegen erhobene Klage hatte Erfolg. Die Renovierungs- beziehungsweise Modernisierungskosten seien anteilig dem Arbeitszimmer des Klägers zuzurechnen, so das FG Münster. Durch die Modernisierung des Badezimmers sei derart in die Gebäudesubstanz eingegriffen worden, dass der Umbau den Wert des gesamten Wohnhauses erhöht habe. Der anteilige Betriebsausgabenabzug sei zudem geboten, um Wertungswidersprüche zu vermeiden. Das häusliche Arbeitszimmer sei Teil des Betriebsvermögens des Klägers. Bei einer späteren Entnah-



me aus dem Betriebsvermögen würde ein Anteil von acht Prozent des Gebäudewertes als zu versteuernder Entnahmewert angesetzt. Die aktuell vorgenommene Modernisierung des Badezimmers erhöhe dauerhaft den Gebäude- und damit auch den Entnahmewert.

Außerdem müssten Wertungswidersprüche im Vergleich mit anschaffungsnahe Herstellungskosten vermieden werden, so das FG. Hätten die Kläger die Modernisierungsmaßnahmen innerhalb der ersten drei Jahre nach der Anschaffung des Wohnhauses durchgeführt, wären die Kosten als anschaffungsnahe Herstellungskosten über die Gebäudeab-schreibung anteilig als Aufwendungen des Arbeitszimmers zu berücksichtigen gewesen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 18.03.2015, 11 K 829/14 E

Dienstzimmer eines Försters ist unbeschränkt steuerlich absetzbar

Ein Förster, der im überwiegenden Interesse seines Arbeitgebers ein Dienstzimmer in seinem Wohnhaus unterhält, kann die hierfür entstehenden Kosten in vollem Umfang von der Steuer absetzen. Die Abzugsbeschränkung für häusliche Arbeitszimmer kommt in diesen Fällen nicht zur Anwendung. Dies hat das FG Köln entschieden.

Geklagt hatte ein Diplom-Forstwirt, der im Streitjahr 2008 für den Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Betreuungsförster einen Forstbezirk leitete. Die Forstbehörde legte besonderen Wert darauf, dass er in der Nähe seines Betreuungsreviers wohnte und in seinem Wohnhaus ein Dienstzimmer einrichtete. In dem Dienstzimmer sollten regelmäßige Sprechzeiten abgehalten werden. Außerdem stellte die Behörde die technische Büroausstattung zur Verfügung. Das Zimmer musste im Krankheitsfall für einen Vertreter des Klägers zugänglich sein. Die Funktionsfähigkeit des Dienstzimmers konnte von der Forstbehörde vor Ort überprüft werden. Für die Unterhaltung des Zimmers erhielt der Kläger monatlich eine steuerfreie Entschädigung von 81,81 Euro. Die darüber hinausgehenden Kosten für das Zimmer von 3.417 Euro wollte er als Werbungskosten geltend machen. Das Finanzamt berücksichtigte im Hinblick auf die Abzugsbeschränkung für häusliche Arbeitszimmer lediglich einen Betrag von 1.250 Euro.

Dem ist das FG Köln entgegengetreten. Es gab der Klage insoweit statt. Das Dienstzimmer sei als externes Büro des Dienstherrn zu beurteilen

und unterliege nicht der Regelung für häusliche Arbeitszimmer. Unerheblich sei insoweit, dass zwischen dem Kläger und der Forstbehörde kein Mietvertrag über das Dienstzimmer geschlossen worden sei und der Kläger eine steuerfreie Nutzungsentschädigung erhalten habe. Entscheidend sei vielmehr, dass das Interesse des Klägers, zur Erledigung büromäßiger Arbeiten einen Raum in der eigenen Wohnung zur Verfügung zu haben, von den Belangen der Behörde überlagert worden sei. Finanzgericht Köln, Urteil vom 27.08.2014, 7 K 3561/10, rechtskräftig

Fernfahrer steht für Lenkzeitüberschreitungen selbst ein

Im konkreten Fall ging es um einen Fernfahrer, der (unter anderem) wegen Verstoßes gegen die gesetzlich vorgegebenen Lenkzeiten zu einer Geldbuße in Höhe von rund 8.500 Euro verurteilt worden ist. Den Betrag verlangte er vom Arbeitgeber mit der Begründung erstattet, er habe auf dessen Weisung gehandelt – vergeblich. Der Mann sei als Fahrer im Straßenverkehr selbst dafür verantwortlich, dass er sich an das Gesetz halte, erklärte das LAG Rheinland-Pfalz. Angesichts der strengen Regelungen des Kündigungsschutzes und des umfassenden arbeitsgerichtlichen Schutzes müsse ein Arbeitnehmer auch nicht automatisch seine Kündigung befürchten, wenn er sich gesetzeswidrigen Weisungen des Arbeitgebers widersetze.

LAG Rheinland-Pfalz, 3 Sa 497/09

Ein Vertreter muss nicht das Insolvenzrisiko der Kunden tragen

In vorformulierten Arbeitsverträgen darf nicht geregelt sein, dass Vertreter des Unternehmens etwa 80 Prozent ihrer Provision erst dann beanspruchen können, wenn der Kunde seine Rechnung beglichen hat. Dadurch würde der Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers von der Durchsetzung des Honoraranspruchs seines Arbeitgebers gegenüber dem Kunden abhängig gemacht, entschied das LAG Schleswig-Holstein. Und damit müsse der Mitarbeiter zumindest teilweise das Insolvenzrisiko von Kunden seines Brötchengebers mittragen.

LAG Schleswig-Holstein, 1 Sa 290/12

Familie und Kinder

Kindergeld für Übergangszeit auch bei freiwilligem Wehrdienst

Der Kläger begehrte Kindergeld für seinen Sohn für den Zeitraum August bis September 2013 als Übergangszeit nach § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2b EStG. Der Sohn des Klägers hat die Abiturprüfung am 29.05.2013 abgelegt. Am 01.10.2013 trat er seinen freiwilligen Wehrdienst von zehn Monaten an.

Das FG gab der Klage statt. Aufgrund der Regelung in § 58f des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (SG) seien die freiwillig Wehrdienstleistenden mit den nach § 5 Wehrpflichtgesetz (WPFLG) Grundwehrdienst Leistenden gleichzustellen, sodass für die Monate August und September 2013 als Übergangszeit nach § 32 Absatz 4 Nr. 2b EStG Kindergeld zu gewähren sei.

Nach dem Wortlaut der Vorschrift stehe dem Kläger für die Monate August und September 2013 zwar kein Kindergeld zu, da die Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes hierin nicht erwähnt sei. Jedoch ergebe sich die Anspruchsberechtigung des Klägers aus § 58f SG. Denn danach seien Regelungen „in anderen Gesetzen“ oder Rechtsverordnungen, die unter anderem an die Ableistung des Grundwehrdienstes (§ 5 WPFLG) anknüpfen, auf Personen, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b SG leisten, entsprechend anzuwenden. Nach § 32 Absatz 4 Nr. 2b EStG werde für eine Übergangszeit von höchstens vier Monaten Kindergeld gewährt, die unter anderem zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Grundwehrdienstes liege. Damit werde in „einem anderen Gesetz“ an die Ableistung des gesetzlichen Grundwehrdienstes angeknüpft.

Es sei nicht ersichtlich, warum das EStG nicht unter die Voraussetzung „anderes Gesetz“ zu subsumieren sein sollte, so das FG. Die Regelung in § 58f SG enthalte insoweit keinerlei Einschränkungen. Unter Anwendung des § 58f SG habe der freiwillig Wehrdienstleistende den entsprechenden Status eines gesetzlich Grundwehrdienstleistenden und danach Anspruch auf Kindergeld für die geltend gemachte Übergangszeit. Hieran ändere auch eine entgegenstehende Verwaltungsanweisung nichts. Denn eine solche stehe nicht im Einklang mit dem Gesetz und entfalte keine Bindungswirkung für das Gericht.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 28.01.2015, 2 K 39/14

Familienkasse: Aufforderung zur Einreichung von Unterlagen nach Einstellung der Kindergeldzahlung stellt Aufhebungsbescheid dar

Die Aufforderung der Familienkasse, mit der sie Unterlagen zur Prüfung des Kindergeldanspruchs anfordert, nachdem sie die Kindergeldzahlung eingestellt hatte, ist als Aufhebung der Kindergeldfestsetzung zu beurteilen. Dies geht aus einem Gerichtsbescheid des Finanzgerichts (FG) Münster hervor.

Die Familienkasse gewährte dem Kläger für seinen volljährigen Sohn Kindergeld. Ohne die Festsetzung aufzuheben, stellte sie die Zahlung des Kindergeldes ein. In einem Schreiben teilte sie dem Kläger mit, dass die rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen seien und forderte ihn auf, entsprechende Unterlagen einzureichen. Hiergegen legte der Kläger nach Ablauf der Monatsfrist Einspruch ein, woraufhin die Familienkasse die Kindergeldzahlung wieder aufnahm. Die Übernahme der vom Kläger für das Verfahren geltend gemachten Kosten lehnte die Familienkasse ab, weil nach ihrer Auffassung kein Einspruchsverfahren durchgeführt worden sei. Die bloße Einstellung der Kindergeldzahlung stelle keinen anfechtbaren Verwaltungsakt dar.

Das FG gab der gegen die Ablehnung der Kostenerstattung erhobenen Klage statt. Die Familienkasse sei zur Erstattung der Kosten nach § 77 Einkommensteuergesetz (EStG) verpflichtet, weil der Kläger erfolgreich Einspruch eingelegt habe. Zwar könne die Einstellung der Kindergeldauszahlung als bloßer Realakt nicht mit dem Einspruch angefochten werden. Das Aufforderungsschreiben der Behörde habe jedoch einen Verwaltungsakt dargestellt. Die Mitteilung, das Bestehen eines Kindergeldanspruchs erneut rechtlich zu prüfen, könne im Zusammenwirken mit der Einstellung der Kindergeldauszahlung vom Bürger nur so verstanden werden, dass die Kindergeldfestsetzung zunächst aufgehoben werden sollte. Da das Schreiben keine Rechtsbehelfsbelehrung enthielt, habe die Einspruchsfrist ein Jahr betragen.

Finanzgericht Münster, Gerichtsbescheid vom 05.02.2015, 11 K 1172/14 Kg



Kindergeld: Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes soll beendet werden

Das Bundesfinanzministerium will beim Kindergeld die Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes beenden und hat dazu einen Referentenentwurf vorgelegt.

In Deutschland werde für mehr als 16 Millionen Kinder Kindergeld gezahlt, erläutert das Ministerium. Das Auszahlungsvolumen habe im Jahr 2014 über 38 Milliarden Euro betragen. Das Kindergeld werde von den Familienkassen festgesetzt und ausgezahlt. Neben den 14 Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit, die das Kindergeld für rund 87 Prozent aller Kinder in Deutschland bearbeiten, gebe es über 8.000 einzelne Familienkassen des öffentlichen Dienstes für die übrigen 13 Prozent (Kinder von öffentlich Bediensteten). Bei einer derart hohen Anzahl von Familienkassen seien die Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung und ein moderner Verwaltungsvollzug nur schwer zu erreichen.

Mit dem Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes soll nach dem Willen des Finanzministeriums eine grundlegende strukturelle Reform der Zuständigkeiten der Familienkassen des öffentlichen Dienstes eingeleitet werden. Es regele in einer ersten Reformstufe für den Bereich des Bundes den Übergang der Zuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes auf die Bundesagentur für Arbeit. In einem nachfolgenden Gesetzgebungsverfahren sollten dann die öffentlichen Arbeitgeber von Ländern und Kommunen die Möglichkeit erhalten, auf ihre Zuständigkeit für die Kindergeldbearbeitung zu verzichten (zweite Reformstufe).

Bundesfinanzministerium, PM vom 22.04.2015

Künstliche Befruchtung mit gespendeter Eizelle: Aufwendungen keine außergewöhnliche Belastungen

Aufwendungen für die künstliche Befruchtung mit einer gespendeten Eizelle im Ausland, die dort – anders als in Deutschland – nicht verboten ist, können steuerlich nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Dies hat das FG Berlin-Brandenburg entschie-

den. Die von ihm wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsfrage zugelassene Revision ist beim BFH anhängig.

Die in ihrer Fruchtbarkeit eingeschränkte Klägerin hatte sich in Spanien einen Embryo in die Gebärmutter einsetzen lassen, der durch die künstliche Befruchtung einer gespendeten Eizelle mit dem Samen ihres Ehemannes entstanden war. Die hierfür aufgewendeten Kosten machte sie steuermindernd als außergewöhnliche Belastung geltend. § 33 des Einkommensteuergesetzes setzt hierfür voraus, dass die Aufwendungen dem Steuerpflichtigen aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig erwachsen. Nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen ist dies bei Krankheitskosten – ohne Rücksicht auf die Art und die Ursache der Erkrankung – grundsätzlich der Fall. Allerdings werden nur solche Aufwendungen als Krankheitskosten berücksichtigt, die der Heilung einer Krankheit dienen.

In jüngerer Zeit hat der BFH auch Aufwendungen für eine medizinisch angezeigte heterologe künstliche Befruchtung, also eine solche mit fremdem Samen, als Krankheitskosten anerkannt, die zu einer steuermindernden außergewöhnlichen Belastung führen. Er stellt allerdings darauf ab, dass die Heilbehandlung von einer zur Ausübung der Heilkunde zugelassenen Person entsprechend den Richtlinien der Berufsordnung der zuständigen Ärztekammer durchgeführt worden sei.

Dem Argument der Klägerin, dass der bei ihr unter bester fachärztlicher Betreuung vorgenommene Eingriff in Spanien zulässig sei und sie selbst sich nach den Regelungen des deutschen Embryonenschutzgesetzes nicht strafbar gemacht habe, ist das FG Berlin-Brandenburg nicht gefolgt und hat die Klage abgewiesen. Es hat dies damit begründet, dass die durchgeführten Maßnahmen in Deutschland nach dem Embryonenschutzgesetz unter Strafe gestellt sind und deshalb nicht den Berufsordnungen der zugelassenen Ärzte entsprechen. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass die Klägerin persönlich von einer Strafe befreit wäre. Der Gesetzgeber habe vielmehr eine eindeutige Wertentscheidung getroffen, die im Steuerrecht zu beachten sei. Europäisches Recht stehe dem nicht entgegen, weil sowohl das Einkommensteuerrecht als auch das Strafrecht in die nationale Gesetzgebungskompetenz fielen.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.02.2015, 2 K 2323/12, nicht rechtskräftig, Revision beim BFH anhängig unter VI R 20/15

Immobilien- besitzer

Wohnungseigentümergeinschaft kann „Verbraucher“ sein

Wohnungseigentümergeinschaften können als Verbraucher anzusehen sein. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) in drei Verfahren entschieden, in denen strittig war, ob eine in einem Gaslieferungsvertrag enthaltene formularmäßige Preisanpassungsklausel, nach der sich der Arbeitspreis für die Lieferung von Gas zu bestimmten Zeitpunkten ausschließlich in Abhängigkeit von der Preisentwicklung für Heizöl ändert, bei ihrer Verwendung gegenüber einer Wohnungseigentümergeinschaft der Inhaltskontrolle nach § 307 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) standhält.

Ähnliche formularmäßig vereinbarte Preisanpassungsklauseln wie die hier verwendete hatte der BGH bereits in früheren Urteilen bei einer Verwendung gegenüber Unternehmern als wirksam erachtet (Urteile vom 14.05.2014, VIII ZR 114/13 und VIII ZR 116/13), bei einer Verwendung gegenüber Verbrauchern jedoch entschieden, dass sie der Inhaltskontrolle nicht standhalten, soweit sie künftige Preisänderungen betreffen (Urteile vom 24.03.2010, VIII ZR 178/08 und VIII ZR 304/08).

In den drei jetzt verhandelten Verfahren haben die Wohnungseigentümergeinschaften geltend gemacht, dass sie als Verbraucher anzusehen seien. Deswegen sei die Preisanpassungsklausel unwirksam, sodass sie die vom Versorgungsunternehmen verlangten erhöhten Beträge nicht schuldeten beziehungsweise ihnen ein Rückforderungsanspruch zustehe, soweit sie die verlangten Beträge gezahlt hätten. Das Berufungsgericht hatte in allen Verfahren ein wirksames Preisanpassungsrecht bejaht und deshalb zugunsten des Versorgungsunternehmens entschieden.

Der BGH hat die in Literatur und Rechtsprechung umstrittene Frage, ob die Wohnungseigentümergeinschaft als Verbraucher gemäß § 13 BGB anzusehen ist, nunmehr bejaht. Die Wohnungseigentümergeinschaft sei im Interesse des Verbraucherschutzes der in ihr zusammengeschlossenen, nicht gewerblich handelnden natürlichen Personen regelmäßig einem Verbraucher gleichzustellen, nämlich immer dann, wenn ihr wenigstens ein Verbraucher angehöre und sie ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließe, der weder einer gewerblichen noch einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit diene.

Entscheidend sei, dass eine natürliche Person ihre Schutzwürdigkeit als Verbraucher nicht dadurch verliere, dass sie durch den Erwerb von Wohnungseigentum kraft Gesetzes (zwingend) Mitglied einer Wohnungseigentümergeinschaft wird. Hinzu komme, dass die Wohnungseigentümergeinschaft beim Abschluss von Rechtsgeschäften mit Dritten in der Regel – und damit auch bei Energielieferungsverträgen, die (wie hier) der Deckung des eigenen Bedarfs dienen – zum Zweck der privaten Vermögensverwaltung ihrer Mitglieder und damit nicht zu gewerblichen Zwecken handle. Dies gelte auch dann, wenn die Wohnungseigentümergeinschaft bei Vertragsschluss durch eine gewerbliche Hausverwaltung vertreten werde. Denn für die Abgrenzung von unternehmerischem und privatem Handeln im Sinne der §§ 13, 14 BGB komme es im Fall einer Stellvertretung grundsätzlich auf die Person des Vertretenen an.

Bundesgerichtshof, Urteile vom 25.03.2015 VIII ZR 243/13, VIII ZR 360/13 und VIII ZR 109/14

Erneuerung einer Einbauküche in vermieteter Wohnung: Abzugsfähigkeit der Aufwendungen konkretisiert

Das FG Kiel hat in einer Entscheidung zur Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für die Erneuerung einer Einbauküche in einer vermieteten Wohnung Stellung genommen. Danach stellt Einbauküche trotz individueller Planung und Anpassung an die jeweiligen räumlichen Verhältnisse kein einheitliches zusammengesetztes Wirtschaftsgut dar. Die Einbaumöbel und die Arbeitsfläche seien als Gesamtheit anzusehen. Herd und Spüle würden beim erstmaligen Einbau (unselbstständige) Gebäudebestandteile, da sie in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Gebäude stünden, die für die Nutzbarkeit des Gebäudes zu Wohnzwecken vorausgesetzt werden und ohne die das Gebäude als Wohngebäude unfertig wäre. Die Aufwendungen für den Ersatz solcher schon vorhandenen Bestandteile seien daher sofort abzugsfähig.

Die Aufwendungen für die austauschbaren Elektrogeräte sowie für die Gesamtheit der Einbaumöbel seien zeitanteilig über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu berücksichtigen, soweit nicht § 6 Absatz 2 Einkommensteuergesetz zur Anwendung komme.



Das FG hat die Revision zugelassen, da es mit seiner Auffassung möglicherweise von der im Urteil vom 30.03.1990 (IX R 104/85) vertretenen Auffassung des Bundesfinanzhofes (BFH) abweicht und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung somit eine Entscheidung des BFH erfordert. Das Revisionsverfahren ist beim BFH unter dem Aktenzeichen IX R 14/15 anhängig.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 28.01.2015, 2 K 101/13, nicht rechtskräftig

Sturz in erkennbar frisch geputztem Treppenhaus: Geschädigter erhält keinen Schadenersatz

Wer in einem erkennbar frisch geputzten Treppenhaus ausrutscht, weil er sich nicht am Geländer festhält, ist selbst schuld und bekommt weder Schmerzensgeld noch Schadenersatz. Dies zeigt ein vom Amtsgericht (AG) München entschiedener Fall.

Der Kläger ist Mieter einer Wohnung in München. Am 03.07.2009 stürzte er im Treppenhaus. Er erlitt eine dislozierte Humerusfraktur (Humerus = Oberarmknochen) rechts und musste noch am gleichen Tag operiert werden. Er leidet seitdem an Schmerzen und hat massive Bewegungseinschränkungen. Er hat eine elf Zentimeter lange Narbe und wegen der Folgen des Unfalls Depressionen. Seit dem 01.02.2010 erhält er Rente wegen voller Erwerbsminderung. Er ist aufgrund des Unfalls zu 50 Prozent schwerbehindert. Ursache des Sturzes war, dass der Boden des Treppenhauses kurz zuvor gereinigt worden und deshalb rutschig war. Warnschilder waren nicht aufgestellt. Der Kläger hält einen Schmerzensgeld von mindestens 80.000 Euro für angemessen. Er verlangt außerdem Schadenersatz von monatlich 947 Euro bis zum 01.01.2031, die Differenz zwischen dem Einkommen, was er bei Erwerbsfähigkeit erzielen könnte und der tatsächlichen Rentenzahlung. Die Haftpflichtversicherung der Vermieterin erkannte die Haftung dem Grunde nach an, bezahlte einen Schmerzensgeldvorschuss in Höhe von 3.500 Euro und erstattete 140 Euro für ärztliche Attestkosten. Weitere Zahlungen sind nicht erfolgt. Der Kläger klagte seine Vermieterin auf Zahlung von Schmerzensgeld und Schadenersatz. Das AG wies die Klage ab, weil es von einem 100-prozentigen Mitverschulden des Klägers an dem Unfall ausgeht. Er habe bei der Benutzung des Treppenhauses die Sorgfalt außer Acht gelassen, die nach Lage der

Sache erforderlich erschien, um sich selbst vor Schaden zu bewahren. Er habe sich beim Betreten des Treppenhauses offenbar nicht ausreichend am Treppengeländer festgehalten, obwohl die Gefahr des Ausrutschens offensichtlich bestand. Nach Auffassung des AG wiegt die Mitschuld des Klägers hierbei so stark, dass eine Ersatzpflicht der Vermieterin vollständig entfällt.

Nach Aussage aller Zeugen sei das Treppenhaus zum Zeitpunkt des Sturzes sehr nass und dies vor allem auch deutlich erkennbar gewesen. Es seien großflächige, sehr nasse Stellen zu sehen gewesen. Der Hausflur sei gut beleuchtet gewesen. Nach Zeugenaussagen sei es nicht das erste und nicht das letzte Mal gewesen, dass das Treppenhaus so nass war. Zudem habe das damals benutzte Reinigungsmittel sehr stark gerochen, sodass jeder Bewohner schon durch den Geruch ausreichend gewarnt gewesen sei. Aufgrund der Zeugenaussagen geht das Gericht davon aus, dass der Kläger sowohl aufgrund des Geruchs im Treppenhaus als auch aufgrund der offenbar eindeutigen Wahrnehmbarkeit der Nässe auf dem Boden hätte erkennen müssen, dass Rutschgefahr bestand. Er hätte sich am vorhandenen Handlauf festhalten müssen. Das AG stellt weiter fest, dass das Mitverschulden nicht durch die Zahlung der Haftpflichtversicherung ausgeschlossen ist. Die Zahlung könne auf die Anrechnung des Eigenverschuldens des Klägers keinen Einfluss haben.

Amtsgericht München, Urteil vom 12.09.2013, 454 C 13676/11, rechtskräftig

Kapital- anleger

Porsche-Holding-SE: Hedge-Fonds mit Schadenersatzklage gescheitert

19 Hedge-Fonds sind jetzt auch in zweiter Instanz mit ihrer Schadenersatzklage gegen die Porsche-Holding-SE gescheitert, nachdem das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart das vorangegangene Urteil des Stuttgarter Landgerichts (LG) bestätigt hat. Zusammengefasst hatten die Hedge-Fonds Schadenersatz in Höhe von noch 1,176 Milliarden Euro wegen Leerverkäufen von VW-Stammaktien verlangt, weil Porsche seit März 2008 wiederholt eine bestehende Absicht zur Übernahme von VW geleugnet habe.

Das Urteil des OLG behandelt verschiedene Anspruchsgrundlagen. Zentral ist der Vorwurf, das Verhalten von Porsche sei als vorsätzliche sittenwidrige Schädigung (§ 826 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) zu bewerten. Dies hat das OLG, wie zuvor schon das LG, verneint. Der Anspruch aus § 826 BGB setze eine besondere Verwerflichkeit des Verhaltens voraus. Einfache Vertragsverletzungen oder Gesetzesverstöße genügten regelmäßig nicht. Das OLG konnte keine grob unrichtigen Auskünfte feststellen, die eine besondere Verwerflichkeit begründen könnten. Die Pressemitteilung der Beklagten vom 10.03.2008 sei allenfalls doppeldeutig gewesen und auch durch Analysten unterschiedlich interpretiert worden. Die angeblichen Auskünfte des „Investor Relations Manager“ der Beklagten seien nicht sittenwidrig gewesen. Dass die Kontaktaufnahme durch die Klägerinnen erfolgt sei, spreche gegen eine zielgerichtete Desinformation durch Porsche. Die Auffassung der Klägerinnen führe zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen faktischen Zwang zur Offenlegung von Unternehmensgeheimnissen ihnen gegenüber. Zudem sei die beabsichtigte Ausnutzung eines so erlangten Wissens im Zuge von Leerverkäufen zu Lasten der Klägerinnen in die Abwägung einzustellen. Darüber hinaus seien weder ein Schädigungsvorsatz der Beklagten noch die Ursächlichkeit angeblicher Falschinformationen für bestimmte Verkäufe noch eine bestimmte Schadenshöhe feststellbar.

Ansprüche aus § 823 Absatz 2 BGB in Verbindung mit § 20a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) beziehungsweise §§ 37b und 37c WpHG hat das OLG verneint. Denn § 20a WpHG sei nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Absatz 2 BGB. §§ 37b und 37c WpHG seien nicht einschlägig gewesen,

weil dort nur die Haftung des Emittenten geregelt sei, Porsche aber keine Aktien verkauft habe. Die Verletzung von Pflichten im Zusammenhang mit notwendigen Ad-hoc-Mitteilungen war laut OLG nicht Gegenstand des Verfahrens. Kartellrechtliche Ansprüche hat das OLG – unbeschadet der Frage, ob das Kartellrecht auf Wertpapiergeschäfte überhaupt anwendbar ist – ebenfalls verneint, weil die Leerverkäufe nicht unter dem Zwang einer Marktmacht der Porsche Holding SE erfolgt seien und der Markt nicht auf VW-Stammaktien beschränkt gewesen sei.

Eine Aussetzung des Verfahrens hat das OLG abgelehnt und die Revision nicht zugelassen. Die Klägerinnen könnten aber eine so genannte Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH einreichen.

Oberlandesgericht Stuttgart, Urteil vom 26.03.2015, 2 U 102/14

Verlust aus Einlösung einer Inhaberschuldverschreibung führt zu keinen negativen Einkünften aus Kapitalvermögen

Ein Verlust aus der Einlösung einer Inhaberschuldverschreibung führt zu keinen negativen Einkünften aus Kapitalvermögen. Dies geht aus einem inzwischen rechtskräftigen Urteil des Finanzgerichts (FG) Baden-Württemberg hervor.

Der Kläger erwarb im September 2007 Inhaberschuldverschreibungen mit einer Laufzeit von 13 Monaten und einer Verzinsung von 11,75 Prozent zu einem Preis von circa einer Million Euro. Am Ende der Laufzeit erhielt er im Oktober 2008 neben dem Zinsertrag von rund 120.000 Euro eine Kapitalrückzahlung von lediglich circa 600.000 Euro, wodurch ihm ein Verlust von circa 400.000 Euro entstanden ist, den er in seiner Einkommensteuererklärung für das Streitjahr 2008 als Verlust aus Kapitalvermögen steuerlich geltend machte.

Das FG hat die Klage abgewiesen und keinen Verlust berücksichtigt. Zwar seien Erträge aus der Veräußerung der Wertpapiere dem Gesetzeswortlaut nach Kapitalerträge. Allerdings sei die einschlägige Vorschrift des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4c Einkommensteuergesetz einschränkend auszulegen und als Ausnahmefall vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes nur dann gerechtfertigt, wenn angesichts der Ausgestaltung der Finanzinnovation eine untrennbare Vermischung von Vermögens- und Kapitalnutzungsebene gegeben sei. Das FG hat im



konkreten Fall festgestellt, dass eine Trennung zwischen Ertrags- und Vermögensebene leicht möglich sei, weil die Kapitalanlage jährlich mit einem festen Zinssatz von 11,75 Prozent verzinst worden sei.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 20.10.2014, 10 K 2471/14, rechtskräftig

Verbraucherdarlehensvertrag: Kein verbundenes Geschäft bei Kombination mit einer der Darlehens-tilgung dienenden Kapitallebensversicherung

Ein endfälliger Darlehensvertrag, auf den der Darlehensnehmer während der Laufzeit nur Zinsen an den Darlehensgeber zahlt, und ein im Zusammenhang damit abgeschlossener Vertrag über eine Kapitallebensversicherung, mit der das Darlehen bei Fälligkeit getilgt werden soll, bilden keine verbundenen Verträge im Sinne des § 358 Absatz 3 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch, wenn die Versicherungsprämie nicht in Form einer Einmalzahlung zu entrichten ist, die ganz oder teilweise durch das Darlehen finanziert wird. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Die Klägerin begehrt von der beklagten Bank Rückabwicklung eines von ihr widerrufenen Darlehensvertrags unter Einbeziehung einer tilgungsersetzenden Kapitallebensversicherung. Sie schloss im Oktober 2002 mit der Beklagten einen Vertrag über ein endfälliges Darlehen, das am Ende der Laufzeit über eine daneben abgeschlossene Lebensversicherung getilgt werden sollte. Die Rechte aus der Lebensversicherung trat die Klägerin zur Sicherheit an die Darlehensgeberin ab. Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 06.04.2011 ließ sie ihre auf den Abschluss des Darlehensvertrags gerichtete Willenserklärung gegenüber der Beklagten widerrufen und erklärte zugleich den Widerruf ihrer Vertragserklärung aus dem Versicherungsvertrag.

Das Landgericht hat der auf Rückabwicklung des Darlehensvertrags gerichteten Klage überwiegend stattgeben und festgestellt, dass der Beklagten aus dem mit der Klägerin geschlossenen Darlehensvertrag keine Ansprüche mehr zustehen und sich der Darlehensvertrag mit Zugang der Widerrufserklärung in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt hat. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin über ihr erstinstanzliches Begehren hinaus die Feststellung begehrt, die Beklagte sei auch zur Rückabwicklung des Lebensversicherungsvertrags

verpflichtet, und die Rückerstattung der auf das Darlehen gezahlten Zinsraten sowie der geleisteten Lebensversicherungsprämien verlangt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung hinsichtlich der Rückabwicklung des Lebensversicherungsvertrags zurückgewiesen. Der BGH hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen.

Ein endfälliger Darlehensvertrag, auf den der Darlehensnehmer während der Laufzeit nur Zinsen an den Darlehensgeber zahlt, und ein im Zusammenhang damit abgeschlossener Vertrag über eine Kapitallebensversicherung, mit der das Darlehen bei Fälligkeit getilgt werden soll, bildeten keine verbundenen Verträge im Sinne des § 358 Absatz 3 Satz 1 BGB, wenn die Versicherungsprämie nicht in Form einer Einmalzahlung zu entrichten sei, die ganz oder teilweise durch das Darlehen finanziert werde. Denn diese Vorschrift setze voraus, dass erstens das Darlehen ganz oder teilweise der Finanzierung des anderen Vertrags diene und dass zweitens beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden, so der BGH. Werde die Versicherungsprämie nicht aus dem Darlehen finanziert, fehle bereits die erste dieser beiden Voraussetzungen. In diesem Fall diene nicht das Darlehen der Finanzierung des Kapitallebensversicherungsvertrags, sondern die aus anderen Mitteln anzusparende Versicherungssumme diene der Tilgung des Verbraucherdarlehens. Diese Konstellation werde aber von § 358 Absatz 3 BGB nicht erfasst.

Der BGH hat zudem klargestellt, dass in diesem Fall auch eine analoge Anwendung von § 358 BGB nicht in Betracht kommt.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 05.05.2015, XI ZR 406/13

Unternehmer

Arbeitgeber darf facebook-Seite ohne Beteiligung des Betriebsrats einrichten

Ein Arbeitgeber darf eine konzernweite facebook-Seite einrichten, ohne den Konzernbetriebsrat einzubinden. Das LAG Düsseldorf hat entschieden, dass der Betriebsrat hier kein Recht auf Mitbestimmung hat. In dem Verfahren hatte der Konzernbetriebsrat von der Arbeitgeberin verlangt, ihre Seite auf www.facebook.com abzuschalten.

Die Arbeitgeberin nimmt in fünf Transfusionszentren Blutspenden entgegen, verarbeitet und veräußert diese. Sie eröffnete ohne Beteiligung des Konzernbetriebsrats eine konzernweite facebook-Seite. Die Nutzer erhielten die Möglichkeit, Kommentare abzugeben, die auf der virtuellen Pinnwand eingestellt und von den facebook-Nutzern betrachtet beziehungsweise weiter kommentiert werden können. Die Arbeitgeberin informierte die Mitarbeiter über die Seite und wies auf diese bei den Spendeterminen in Flugblättern hin. Auf der facebook-Seite wurden mehrere negative Kommentare über die Qualität der Mitarbeiter bei Blutspenden veröffentlicht.

Der Konzernbetriebsrat meint, ihm stehe ein Mitbestimmungsrecht zu. Die facebook-Plattform sei als technische Einrichtung geeignet, die Mitarbeiter zu überwachen. Hierfür stünden der Arbeitgeberin weitere Programme zur Verfügung, um personenbezogene Daten zu erhalten, zumal anhand der Dienstpläne eine Zuordnung der Beschwerden zu den Mitarbeitern möglich sei. Die Arbeitgeberin sieht in der facebook-Seite lediglich einen Kummerkasten und ein Marketinginstrument. Außerdem nutze sie die Seite und die ergänzenden technischen Möglichkeiten nicht zu Kontrollzwecken.

Das LAG Düsseldorf hat auf die Beschwerde der Arbeitgeberin den Antrag des Konzernbetriebsrats zurückgewiesen. Dem Betriebsrat stehe bei der Einrichtung der facebook-Seite kein Mitbestimmungsrecht zu. Dieses folge insbesondere nicht aus § 87 Absatz 1 Nr. 6 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG). Die Seite als solche sei keine technische Einrichtung, die dazu bestimmt ist, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter zu überwachen. Eine solche Einrichtung setze voraus, dass sie – jedenfalls teilweise – aus sich heraus Aufzeichnungen über die Mitarbeiter automatisiert erstellt. Dies sei nicht der Fall, wenn Dritte dort Beschwerden anlässlich ihrer Blutspenden über Mitarbeiter eintragen.

Die Möglichkeit, die facebook-Seite mittels der integrierten Werkzeuge zu durchsuchen, sei ebenfalls keine automatische Aufzeichnung im Sinne von § 87 Absatz 1 Nr. 6 BetrVG. Anders sei dies bei den Mitarbeitern, welche die facebook-Seite pflegen, weil deren Aktivität nach Datum und Uhrzeit aufgezeichnet werde. Da dies aber zehn Mitarbeiter betreffe, die alle den gleichen allgemeinen Zugang benutzten, seien Rückschlüsse auf das Verhalten oder die Leistung einzelner Mitarbeiter nicht möglich.

Landesarbeitsgericht Düsseldorf, 9 Ta BV 51/14

Nachträgliche Anschaffungskosten nicht immer als rückwirkendes Ereignis zu berücksichtigen

Nachträgliche Anschaffungskosten können im Rahmen des § 17 EStG nur dann als „rückwirkendes Ereignis“ im Sinne des § 175 Absatz 1 Nr. 2 Abgabenordnung berücksichtigt werden, wenn die Veräußerung der wesentlichen Beteiligung in der das Jahr der Veräußerung betreffenden Steuererklärung auch mitgeteilt wurde und die Veräußerung damit der Besteuerung zugrunde gelegt werden konnte.

Die Klägerin hatte einer ihr zu 100 Prozent gehörenden GmbH ein Darlehen gewährt und die Anteile im Streitjahr 2003 verkauft. Die Veräußerung der Anteile erklärte sie in der Erklärung für 2003 nicht. Erst nach Erlass des Bescheides für 2003 machte sie den Ausfall des – ihrer Meinung nach kapitalersetzenden – Darlehens als nachträgliche Anschaffungskosten geltend und begehrte die Berücksichtigung von Verlusten aus § 17 EStG.

Das FG hat entschieden, dass eine Berücksichtigung für die nach Erlass des Bescheides eingetretenen Darlehensverluste im Bescheid für 2003 (welcher nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stand) nur über die Regelung § 175 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 AO in Betracht komme. Sei jedoch – wie im Streitfall – ein Sachverhalt in seiner ursprünglichen Gestalt steuerlich gar nicht erfasst gewesen (weil er dem Finanzamt nicht erklärt wurde), habe er der Besteuerung im Ausgangsbescheid nicht zugrunde gelegt werden können. Damit rechtfertige eine spätere Änderung des Sachverhalts auch nicht die Änderung nach § 175 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 AO.

Das FG hat die Revision zugelassen. Das Revisionsverfahren ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IX R 30/14 anhängig. Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 29.07.2014, 3 K 77/10



Entfernungspauschale greift bei regelmäßigen Fahrten eines Betriebsinhabers zu seinem einzigen Auftraggeber

Auch regelmäßige Fahrten eines Betriebsinhabers zwischen seinem häuslichen Büro und dem Sitz seines einzigen Auftraggebers stellen „Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte“ dar, hat der BFH entschieden. In derartigen Fällen würden die Fahrtkosten einkommensteuerlich in Höhe fester Beträge abgesetzt (Entfernungspauschale). Auf die Höhe der tatsächlichen Fahrtkosten komme es nicht an.

Der X. Senat hält damit an der Rechtsprechung der für die Gewinnerkünfte zuständigen Senate zum Begriff der Betriebsstätte fest. Damit hat er sich zugleich von der für Arbeitnehmer geltenden Rechtsprechung des VI. Senats abgegrenzt, der den Parallelbegriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ stark eingeschränkt hatte. Insbesondere sieht der Sechste Senat die betriebliche Einrichtung eines Kunden des Arbeitgebers nicht als regelmäßige Arbeitsstätte des Arbeitnehmers an. Damit kann ein Arbeitnehmer in derartigen Fällen die tatsächlichen Kosten abziehen; die Entfernungspauschale ist nicht anwendbar.

Mit Wirkung ab 01.01.2014 hat der Gesetzgeber allerdings bereits auf die zum Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte ergangene Rechtsprechung des VI. Senats reagiert und in § 9 Absatz 4 EStG eine Definition des Begriffs der „ersten Tätigkeitsstätte“ festgeschrieben, die von den Grundsätzen der zwischenzeitlichen BFH-Rechtsprechung abweicht. Für Arbeitnehmer ist es damit – zunächst durch die Rechtsprechungsänderung des Sechsten Senats, danach durch die Gesetzesänderung – zu einer mehrfachen Änderung der Rechtslage gekommen. Für Betriebsinhaber hat die Entscheidung des Zehnten Senats demgegenüber klargestellt, dass keine Änderung der Rechtslage eingetreten ist.

Für Betriebsinhaber, die nur einen Auftraggeber haben und für ihre regelmäßigen Fahrten einen Pkw nutzen, bedeutet die nunmehrige Entscheidung des Zehnten Senats für die Zeit bis einschließlich 2013 eine Einschränkung der Abzugsmöglichkeiten im Vergleich zu Arbeitnehmern, weil die tatsächlichen Pkw-Kosten die Entfernungspauschale übersteigen. Für Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel ergibt sich laut BFH hingegen zumeist eine Verbesserung, da hier die Entfernungspauschale in der Regel über den tatsächlichen Kosten liegt.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 22.10.2014, X R 13/13

Vorsteuer-Abzugsberechtigung besteht bereits vor Gründung einer Ein-Mann-GmbH

Eine Einzelperson, die ernsthaft die Absicht hat, eine Ein-Mann-Kapitalgesellschaft zu gründen und mit dieser umsatzsteuerpflichtige Umsätze zu erzielen, ist vor Gründung der Gesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden. Insoweit sei die Einzelperson mit einer Vorgründungsgesellschaft vergleichbar. Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Der Kläger wollte sich mit der Montage von und dem Handel mit Bauelementen selbstständig machen. Er beabsichtigte, eine Ein-Mann-GmbH zu gründen, die einen bestehenden Betrieb übernehmen sollte. Zur Klärung der Rentabilität seines Vorhabens holte er ein Existenzgründungsgutachten ein. Außerdem ließ er sich rechtlich und steuerlich beraten. Die Umsetzung seiner Pläne scheiterte schließlich daran, dass ihm die Banken die Finanzierung versagten; eine GmbH gründete er nicht. Mit seiner Steuererklärung machte er die Umsatzsteuerbeträge aus den Rechnungen der Berater als Vorsteuer geltend. Das Finanzamt lehnte den Vorsteuerabzug mit der Begründung ab, dass der Kläger kein Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sei. Denn zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit sei es nicht gekommen.

Das FG Düsseldorf hat der dagegen gerichteten Klage stattgegeben. Eine Einzelperson, die ernsthaft die Absicht habe, eine Ein-Mann-Kapitalgesellschaft zu gründen und mit dieser umsatzsteuerpflichtige Umsätze zu erzielen, sei vor Gründung der Gesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt. Insoweit sei die Einzelperson mit einer Vorgründungsgesellschaft vergleichbar. Nach dem Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer müsse dem (späteren) Gesellschafter einer Ein-Mann-Kapitalgesellschaft in der Vorgründungsphase der Vorsteuerabzug für seine ersten Investitionsausgaben ebenso zustehen wie der Vorgründungsgesellschaft einer (Zwei-Mann-) Kapitalgesellschaft. Dem stehe nicht entgegen, dass der Kläger die GmbH tatsächlich nicht gegründet habe. Auch spiele keine Rolle, dass zu keinem Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtige Ausgangsumsätze getätigt worden seien.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 30.01.2015, 1 K 1523/14 U, nicht rechtskräftig

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Urlaubsgewährung nach fristloser Kündigung erfüllt Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub nur bei Zahlung der Urlaubsvergütung vor Urlaubsantritt

Kündigt ein Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis fristlos sowie hilfsweise ordentlich unter Wahrung der Kündigungsfrist und erklärt er im Kündigungsschreiben, dass der Arbeitnehmer für den Fall der Unwirksamkeit der außerordentlichen Kündigung unter Anrechnung der Urlaubsansprüche von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung freigestellt wird, wird der Anspruch des Arbeitnehmers auf bezahlten Erholungsurlaub nicht erfüllt, wenn die außerordentliche Kündigung unwirksam ist. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden.

Nach § 1 Bundesurlaubsgesetz setze die Erfüllung des Anspruchs auf Erholungsurlaub neben der Freistellung von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung auch die Zahlung der Vergütung voraus. Deshalb gewähre ein Arbeitgeber durch die Freistellungserklärung in einem Kündigungsschreiben nur dann wirksam Urlaub, wenn er dem Arbeitnehmer die Urlaubsvergütung vor Antritt des Urlaubs zahlt oder vorbehaltlos zusagt.

Der Kläger war bei der Beklagten seit 01.10.1987 beschäftigt. Mit Schreiben vom 19.05.2011 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis außerordentlich mit sofortiger Wirkung und hilfsweise fristgemäß zum 31.12.2011. Im Kündigungsschreiben heißt es: „Im Fall der Wirksamkeit der hilfsweise fristgemäßen Kündigung werden Sie mit sofortiger Wirkung unter Anrechnung sämtlicher Urlaubs- und Überstundenansprüche unwiderruflich von der Erbringung Ihrer Arbeitsleistung freigestellt.“ Im Kündigungsrechtsstreit schlossen die Parteien einen Vergleich, in dem sie die wechselseitigen Ansprüche regelten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, mit der der Kläger die Abgeltung von 15,5 Urlaubstagen verlangt. Das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte vor dem BAG Erfolg. Zwar habe die Beklagte mit der Freistellungserklärung im Kündigungsschreiben den Anspruch des Klägers auf bezahlten Erholungsurlaub mangels einer vorbehaltlosen Zusage von Urlaubsentgelt nicht erfüllt. Die Klage sei jedoch abzuweisen, weil die Parteien in dem vor dem Arbeitsgericht geschlossenen Vergleich ihre Ansprüche abschließend geregelt hätten, so das BAG.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 10.02.2015, 9 AZR 455/13

Ab Juli 2015 höhere Pfändungsfreigrenzen

Ab 01.07.2015 gelten höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen. Dies meldet das Bundesjustizministerium.

Der Pfändungsschutz stellt sicher, dass Schuldner auch bei einer Pfändung ihres Arbeitseinkommens ihr Existenzminimum sichern und die gesetzlichen Unterhaltspflichten erfüllen können. Die Höhe der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen wird jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres an die Entwicklung des steuerlichen Grundfreibetrages für das sächliche Existenzminimum angepasst. Zuletzt wurden die Pfändungsfreigrenzen zum 01.07.2013 erhöht. Der steuerliche Grundfreibetrag hat sich seit dem letzten Stichtag um 2,76 Prozent erhöht. Hieraus ergibt sich eine Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen im gleichen Verhältnis.

Ab dem 01.07.2015 beträgt der monatlich unpfändbare Grundbetrag 1.073,88 Euro (bisher: 1.045,04 Euro). Dieser Betrag erhöht sich, wenn gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen sind, um monatlich 404,16 Euro (bisher: 393,30 Euro) für die erste und um monatlich jeweils weitere 225,17 Euro (bisher: 219,12 Euro) für die zweite bis fünfte Person. Wenn Schuldner mehr verdienen als den so ermittelten pfändungsfreien Betrag, verbleibt ihnen vom Mehrbetrag bis zu einer Obergrenze ebenfalls ein bestimmter Anteil.

Die genauen Beträge – auch für wöchentliche und tägliche Zahlweise von Arbeitseinkommen – ergeben sich aus der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2015.

Bundesjustizministerium, PM vom 27.04.2015

Leistungen von Umgangspflegern: Bundesfinanzministerium nimmt zu umsatzsteuerrechtlicher Behandlung Stellung

In einem aktuellen Schreiben nimmt das Bundesfinanzministerium zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Leistungen von Umgangspflegern nach § 1684 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Stellung.

Danach fallen als eine Form der Ergänzungspflegschaft auch die Leistungen, die von einer Einrichtung erbracht werden, die als Umgangspfleger nach § 1684 Absatz 3 BGB bestellt worden ist, unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 25 Satz 3c Umsatzsteuergesetz. Für die



Umgangspflegschaft, die als ein Sonderfall der Pflegschaft den Umgang zwischen Eltern(-teil) und Kind regelt, sind ebenfalls die Regelungen über die Pflegschaft (§ 1909 ff. BGB) entsprechend anzuwenden (vgl. § 1915 Absatz 1 Satz 1 BGB).

Die Grundsätze des Schreibens sind nach Angaben des Bundesfinanzministeriums in allen offenen Fällen anzuwenden.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 19.02.2015, IV D 3 – S 7183/14/10002

Grundgebühr der Fernuni Hagen ist rechtswidrig

Für die seit dem Sommersemester 2014 von der Fernuniversität Hagen von allen Studierenden erhobene Grundgebühr von 50 Euro je Semester gibt es gegenwärtig keine hinreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage. Dies hat das Verwaltungsgericht Arnsberg entschieden und einen entsprechenden Gebührenbescheid in Höhe dieses Teilbetrages aufgehoben. Die Berufung wurde zugelassen.

In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht auf verschiedene Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Grundgebühr hingewiesen. Die Erhebung setze grundsätzlich eine besondere gesetzliche Ermächtigung voraus. Eine solche finde sich aber weder im Hochschulabgabengesetz des Landes noch in der auf ihm beruhenden Hochschulabgabenverordnung. Die Ermächtigung lasse sich aus diesen Bestimmungen auch nicht herleiten. Erhebliche Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Grundgebühr bestünden auch im Hinblick darauf, dass in der genannten Verordnung die maßgebliche Bestimmung des Hochschulabgabengesetzes über die Gebührenerhebung für Fern- und Verbundstudien nicht ausreichend zitiert werde.

Verwaltungsgericht Arnsberg, 11 K 969/14

Klageverzichtsklausel in Aufhebungsvertrag kann unwirksam sein

Ein Klageverzicht in einem vom Arbeitgeber vorformulierten Aufhebungsvertrag kann als eine der Inhaltskontrolle nach § 307 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unterliegende Nebenabrede unwirksam sein. Das gilt nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) dann, wenn ein solcher formularmäßiger Klageverzicht in einem Aufhebungsvertrag

erklärt wird, der zur Vermeidung einer vom Arbeitgeber angedrohten außerordentlichen Kündigung geschlossen wird, und ein verständiger Arbeitgeber die angedrohte Kündigung nicht ernsthaft in Erwägung ziehen durfte. Denn dann benachteilige der Verzicht den Arbeitnehmer unangemessen im Sinne des § 307 Absatz 1, Absatz 2 Nr. 1 BGB.

Der Kläger war seit 2001 bei der Beklagten beschäftigt. Am 28.12.2012 schlossen die Parteien einen schriftlichen Aufhebungsvertrag, wonach das Arbeitsverhältnis ohne Zahlung einer Abfindung mit dem 28.12.2012 endete. Zuvor hatte die Beklagte dem Kläger mit einer außerordentlichen Kündigung und Strafanzeige gedroht, weil er aus ihrem Lagerbestand zwei Fertigsuppen ohne Bezahlung entnommen und verzehrt habe. Der Vertrag enthielt unter anderem einen Widerrufs- und Klageverzicht. Der auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findende Manteltarifvertrag für den Einzelhandel Nordrhein-Westfalen vom 25.07.2008 beinhaltet in § 11 Absatz 10 bei Aufhebungsverträgen ein Widerrufsrecht innerhalb von drei Werktagen, auf das allerdings schriftlich verzichtet werden kann. Noch am 28.12.2012 focht der Kläger den Aufhebungsvertrag wegen widerrechtlicher Drohung an und begehrte im vorliegenden Rechtsstreit die Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis fortbesteht. Die Androhung einer außerordentlichen Kündigung sei angesichts des langjährigen, unbelasteten Bestands des Arbeitsverhältnisses nicht vertretbar gewesen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht (LAG) hat ihr auf die Berufung des Klägers stattgegeben. Auf die Revision der Beklagten hat das BAG das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur weiteren Aufklärung an das LAG zurückverwiesen. Auf die Wirksamkeit des Verzichts auf die tariflich eröffnete Widerspruchsmöglichkeit kam es laut BAG nicht an, weil der Kläger entgegen der Ansicht des LAG innerhalb der Widerrufsfrist keinen Widerruf im Sinne des § 11 Absatz 10 MTV erklärt habe. Jedoch nehme der im Aufhebungsvertrag vorgesehene Klageverzicht dem Kläger im Ergebnis die Möglichkeit, den Vertrag rechtlich durchsetzbar anzufechten. Das sei mit dem gesetzlichen Leitbild nur zu vereinbaren, wenn die Drohung mit der außerordentlichen Kündigung nicht widerrechtlich war. Im Ergebnis teile damit die Klageverzichtsklausel das rechtliche Schicksal des Aufhebungsvertrags. Das LAG müsse noch aufklären, ob eine widerrechtliche Drohung vorlag.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 12.03.2015, 6 AZR 82/14

Bauen und Wohnen

Auskunft über Baugenehmigung des Nachbarn ist nicht gebührenpflichtig

Wer die Bauaufsichtsbehörde um Auskunft darüber bittet, ob für verschiedene Konstruktionen auf einem Nachbargrundstück eine Baugenehmigung vorliegt, muss grundsätzlich nicht damit rechnen, dafür mit Gebühren belastet zu werden. Dies hat das VG Koblenz unter Verweis darauf entschieden, dass die allgemeine Bauüberwachung grundsätzlich gebührenfrei ist. Gegen das Urteil können die Beteiligten die Zulassung der Berufung beim OVG Rheinland-Pfalz beantragen.

Die Kläger, ein Ehepaar, wiesen den Rhein-Lahn-Kreis 2013 auf eine Holzkonstruktion und „Metalltürme“ auf dem Nachbargrundstück hin. Ferner baten sie um Mitteilung, ob die Nachbarin hierfür eine Baugenehmigung beantragt beziehungsweise erhalten habe. Die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises teilte daraufhin mit, es läge hierfür kein Bauantrag vor. Auf deren Nachfrage gab die Nachbarin an, die Konstruktion solle der Lagerung von Holz dienen. Außerdem solle ein Rosenrangkitter errichtet werden. Nach einer Ortsbesichtigung unterrichtete der Landkreis die Kläger über das Ergebnis der örtlichen Überprüfung und verlangte mit Bescheid vom 25.06.2013 Gebühren und Auslagen von 102,81 Euro. Hiermit waren die Kläger nicht einverstanden und erhoben Klage.

Diese hatte Erfolg. Der Landkreis, so das VG, sei nicht zur Kostenfestsetzung berechtigt. Denn er habe den Klägern keine Bescheinigung im Sinne der gebührenrechtlichen Vorschriften erteilt, sondern eine Auskunft, für die keine Gebühren erhoben werden dürfe. Eine Bescheinigung im Sinne der gebührenrechtlichen Vorschriften müsse über die bloße Mitteilung von Tatsachen hinaus einen amtlichen Nachweis zum Gegenstand haben. Eine solche Qualität besitze die Antwort der Bauaufsichtsbehörde an die Kläger nicht. Außerdem setze das Entstehen einer Gebührenpflicht voraus, dass die Bescheinigung ausdrücklich beantragt worden sei. Einen entsprechenden Antrag hätten die Kläger nicht gestellt. Gebe es, wie hier, keinen speziellen Gebührentatbestand, so sehe die Gebührenordnung die Kostenfreiheit der allgemeinen Bauüberwachung vor. Da es insofern an einer Rechtsgrundlage für die umstrittene Kostenforderung fehle, sei der angegriffene Bescheid aufzuheben gewesen.

Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 10.02.2015, 4 K 407/14.KO

Wohngeld wird reformiert

Mit einer Wohngeldreform will das Bundesbauministerium das Wohngeld an die Entwicklung der Einkommen und der Warmmieten seit der letzten Reform 2009 anpassen. Insgesamt soll das Wohngeld damit steigen.

Zum einen sollen die so genannten Tabellenwerte angepasst werden. Damit soll neben dem Anstieg der Bruttokaltmieten und des Einkommens auch der Anstieg der warmen Nebenkosten und damit insgesamt der Bruttowarmmiete berücksichtigt werden. Denn seit der Reform 2009 seien die Preise um durchschnittlich acht Prozent und die Warmmieten um durchschnittlich neun Prozent gestiegen, erläutert das Ministerium. Daraus ergebe sich eine Anpassung der Tabellenwerte um durchschnittlich 39 Prozent.

Zum anderen sollen die Miethöchstbeträge regional gestaffelt angehoben werden. Die Miethöchstbeträge bestimmen den Betrag, bis zu dem die Miete durch das Wohngeld bezuschusst wird. In Regionen mit stark steigenden Mieten sollen diese überdurchschnittlich stark ansteigen.

Von der Wohngeldreform werden laut Bauministerium rund 870.000 Haushalte profitieren. Darunter seien rund 90.000 Haushalte, die bisher auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen seien. Die Leistungsverbesserungen würden gerade Familien und Rentnern zugutekommen. Die Reform soll am 01.01.2016 in Kraft treten.

Bundesbauministerium, PM vom 20.02.2015

Nachbarrecht: Auch eine verstümmelte Pflanze mindert den Grundstückswert

Schneidet ein Grundstücksbesitzer die Thujabepflanzung eines Nachbarn zurück, geschieht das unsachgemäß und werden die Pflanzen dadurch dauerhaft verstümmelt, so kann der geschädigte Pflanzenbesitzer Schadenersatz verlangen.

Allerdings könne er nicht erwarten, dass neue Pflanzen auch dann angeschafft werden müssen, wenn das mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre. Es komme eine Wertminderung in Frage. Zur Ermittlung der Höhe dieses Schadens sei sachverständige Hilfe einzuholen - was hier mit der so genannten Methode Koch durchgeführt wurde, nach der



der Sachwert des Gewächses auf der Grundlage von Herstellkosten nach gegenwärtigen Preisverhältnissen und bei Teilschäden der Substanzverlust ermittelt wird. Nicht berechnet werden die Kosten einer Neupflanzung und anschließender Pflege (gleichgültig für welchen Zeitraum). BGH, V ZR 222/12

Mähen einer Wallhecke kann Ordnungswidrigkeit darstellen

Das regelmäßige Mähen einer Wallhecke stellt eine Beschädigung im Sinne des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz dar. Eine Ordnungswidrigkeit liege darin aber nur, wenn die Wallhecke in das dazu vorgesehene naturschutzrechtliche Verzeichnis eingetragen sei, stellt das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg klar. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Im zugrunde liegenden Fall war ein Grundstückseigentümer vom Amtsgericht (AG) Aurich zur Zahlung einer Geldbuße von 100 Euro verurteilt worden, weil er eine auf seinem Grundstück befindliche Wallhecke regelmäßig gemäht hatte. Sein dagegen gerichteter Antrag hatte jetzt vorläufig Erfolg, da das AG nicht festgestellt hatte, dass die Wallhecke im dafür vorgesehenen naturschutzrechtlichen Verzeichnis eingetragen war. Allerdings ließ das OLG erkennen, dass die Verurteilung dann möglich wäre, wenn eine Wallhecke von dem Grundstückseigentümer regelmäßig gemäht worden sei. Wallhecken seien nach der gesetzlichen Definition des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienen. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, seien gesetzlich verboten.

Kern des Streits war das regelmäßige Mähen des Walls. Während es der Grundstückseigentümer und seine Ehefrau nach ihrem eigenen Bekunden gerne „ordentlich ums Haus haben“ und deshalb regelmäßig den auf ihrem Grundstück befindlichen Wall mähen, sah die Naturschutzbehörde in Aurich in dem Mähen von Wallhecken einen Verstoß gegen das Naturschutzgesetz.

Dem folgte das OLG und stellte fest, dass das regelmäßige Mähen einer Wallhecke eine Beschädigung im Sinne des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz ist. Die Auf-

fassung des Grundstückseigentümers, das Mähen stelle eine Pflegemaßnahme dar, teilten die Richter nicht. Das regelmäßige Mähen verhindere das Nachwachsen und den Aufwuchs von Sträuchern und Bäumen und erhalte oder fördere deshalb die Wallhecke nicht, sondern behindere oder zerstöre ihre Entwicklung. Eine Ordnungswidrigkeit liege darin aber nur, wenn die Wallhecke in das dazu vorgesehene naturschutzrechtliche Verzeichnis (Verzeichnis nach § 14 Absatz 9 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz) eingetragen war. Dies habe das AG nicht geklärt.

Oberlandesgericht Oldenburg, Beschluss vom 18.02.2015, 2 Ss (Owi) 24/15, unanfechtbar

Mietrecht: Igel sind putzig – aber keine Haustiere

Das Amtsgericht Berlin-Spandau hat entschieden, dass Igel nicht in Mietwohnungen gepflegt und – auch nicht vorübergehend – gehalten werden dürfen, wenn sie Mitmieter stören.

Im konkreten Fall pflegte eine Mieterin regelmäßig – und teilweise auch mehrere – Igel. Die Nachbarn beschwerten sich über Wildgeruch. Nachdem die „Igelfreundin“ vom Vermieter abgemahnt wurde und sie ihr Verhalten dennoch nicht änderte, erhielt die Kündigung des Mietvertrages. Zu recht. Denn Igel seien keine typischen Haustiere und könnten deswegen auch nicht unter die Kleintierklausel fallen, nach der Tiere wie Hamster, Meerschweinchen oder Ziervögel ohne Zustimmung des Vermieters gehalten werden dürfen. Werden die Nachbarn – wie hier durch den Wildgeruch – belästigt, und ist die Mieterin uneinsichtig, so sei der Rausschmiss gerechtfertigt.

AmG Berlin-Spandau, 12 C 133/14

Heizkostenverteiler sind keine Messgeräte und benötigen keine Eichung

Heizkostenverteiler sind keine „Messgeräte“. Deshalb brauchen sie nach Ansicht des Amtsgerichts Berlin-Pankow nicht geeicht zu sein.

Ein Mieter musste sich mit dieser Argumentation zufrieden geben, weil er nicht nachweisen konnte, dass die Messung in seiner Wohnung – zu seinen Lasten – mangelhaft war.

AmG Berlin-Pankow, 9 C 58/14

Bußgeld & Verkehr

Unfallverursachung bestritten: Versicherung darf dennoch zahlen

Bestreitet der Versicherungsnehmer gegenüber seiner Versicherung, den Schaden verursacht zu haben, kann die Versicherung selbst entscheiden, ob sie dennoch zahlt oder nicht. Sie muss ihrem Versicherungsnehmer nicht die Kosten für ein von ihm in Auftrag gegebenes Gutachten zum Beweis seiner Unschuld erstatten. Dies stellt das Amtsgericht (AG) München klar.

Die Klägerin ist Halterin eines Pkw VW Golf. Am Nachmittag des 29.12.2008 parkte sie diesen in einer Parkbucht. Hinter ihrem Pkw war ein Pkw BMW abgestellt. Nach kurzer Zeit kehrte sie zurück, um weiterzufahren. Wegen eines quer vor ihrem Fahrzeug abgestellten Pkw fuhr sie vorsichtig ein kleines Stück zurück und berührte mit der hinteren Stoßstange minimal die vordere Stoßstange des hinter ihr abgestellten BMW. Sie hielt an und schaute nach, ob ein Schaden entstanden ist. Dies war nach ihrer Meinung nicht der Fall. Bei dem BMW stand eine Frau, die behauptete, die Klägerin sei ihr reingefahren. Die Klägerin kontrollierte nochmals, ob ein Schaden entstanden ist, konnte nichts feststellen, parkte aus und fuhr weiter.

Die Halterin des BMW erstattete Strafanzeige wegen unerlaubten Entferns vom Unfallort gegen die Klägerin. Die Staatsanwaltschaft leitete ein Ermittlungsverfahren ein. Von der Polizei wurden zwei Zeuginnen vernommen, die beide angaben, dass die Klägerin beim Ausparkvorgang den BMW mehrere Male touchiert und beschädigt habe. Die beklagte Kfz-Haftpflichtversicherung der Klägerin beglich sodann den angezeigten Schaden in Höhe von 985,78 Euro. Die Klägerin wollte sich aus Sorge um eine Beitrags-Höherstufung bei der Versicherung damit nicht abfinden und ließ von einem Sachverständigen ein Gutachten zum Beweis dafür anfertigen, dass die Schäden am BMW nicht durch ihr Fahrzeug verursacht worden sind. Das Gutachten hat ergeben, dass tatsächlich der Schaden nicht von ihrem Fahrzeug herrühren kann.

Die Klägerin verlangte daraufhin die Kosten für das Gutachten in Höhe von 1.277 Euro von ihrer Versicherung ersetzt. Sie meint, dass die Versicherung vor der Schadensregulierung verpflichtet gewesen wäre, selbst ein Gutachten einzuholen. Die Versicherung verweigerte die Zahlung. Hiergegen klagte die Klägerin ohne Erfolg. Sie bleibt damit auf den Kosten für das Gutachten sitzen.

Die Versicherung habe keine Pflichten aus dem Versicherungsvertrag verletzt, so das AG. Aufgrund ihres Regulierungsermessens sei sie berechtigt gewesen, den Unfallschaden des Unfallgegners zu regulieren. Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hafte die Versicherung direkt gegenüber dem Unfallgegner. Sie dürfe selbstständig darüber entscheiden, ob sie den Schaden reguliert oder nicht. Sie sei nicht gehalten, eine Regulierung zu verweigern, weil ihr Versicherungsnehmer eine Schadenersatzpflicht bestreitet. Sie habe im Rahmen ihres Ermessensspielraumes selbstständig über die Befriedigung der an sie gerichteten Ansprüche zu befinden. Entscheidend für das Regulierungsverhalten des Versicherers sei sein Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Regulierung. Der Ermessensspielraum gehe so weit, dass der Versicherer auch dem Aspekt der Prozessökonomie den Vorrang geben dürfe.

Die beklagte Versicherung habe vor der Regulierung den Sachverhalt unter Berücksichtigung des Inhalts der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft geprüft. Darin seien zwei Zeugenaussagen mit dem Inhalt gewesen, dass die Klägerin mehrmals gegen den BMW gefahren sei. Eine der beiden Zeuginnen sei am Geschehen völlig unbeteiligt gewesen. Die beklagte Versicherung habe auch keine Möglichkeit gehabt, eine sofortige Begutachtung einzuleiten, da die Klägerin keine zeitnahe Schadensmeldung gemacht habe. Die beklagte Versicherung sei in Anbetracht der Höhe des regulierten Schadens von unter 1.000 Euro auch aus wirtschaftlichen Gründen berechtigt gewesen, von weiteren Ermittlungen abzusehen.

Amtsgericht München, Urteil vom 05.07.2013, 331 C 13903/12, rechtskräftig

Rechtsmissbräuchlich herbeigeführte Verjährung verhindert Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nicht

Eine wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit verfolgte Betroffene kann sich nicht auf den Eintritt der Verfolgungsverjährung berufen, wenn sie die ordnungsgemäße Zustellung des Bußgeldbescheides in nicht verjährter Zeit rechtsmissbräuchlich verhindert hat. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden.

Die Betroffene hatte auf einer Straße in Gütersloh die auf 70 km/h begrenzte Höchstgeschwindigkeit um 42 km/h überschritten. Wegen dieser Ordnungswidrigkeit übersandte die Bußgeldbehörde ihr einen



Anhörungsbogen, den die Behörde an die Anschrift der Eltern der Betroffenen in Harsewinkel übermittelte. Dort war die Betroffene seinerzeit noch gemeldet, obwohl sie bereits seit 2010 in Berlin wohnte. Aufgrund des Anhörungsschreibens meldete sich im September 2013 ein Verteidiger der Betroffenen. Im Oktober 2013 erließ die Bußgeldbehörde einen Bußgeldbescheid, der der Betroffenen unter der Anschrift ihrer Eltern im Wege der Ersatzzustellung zugestellt wurde. Eine Abschrift des Bescheides erhielt ihr Verteidiger, der noch im Oktober 2013 Einspruch einlegte. Im Verlauf des weiteren Verfahrens wandte die Betroffene Verfolgungsverjährung ein, weil ihr der Bußgeldbescheid nicht vor Ablauf der nach der Anhörung beginnenden dreimonatigen Verjährungsfrist ordnungsgemäß zugestellt worden sei.

Das Amtsgericht (AG) Gütersloh verurteilte die Betroffene wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu einer Geldbuße von 280 Euro und einem einmonatigen Fahrverbot. Die von der Betroffenen unter Hinweis auf die Verjährung gegen das Urteil eingelegte Rechtsbeschwerde ist erfolglos geblieben. Das OLG Hamm hat die Verurteilung bestätigt. Verfolgungsverjährung sei, so das OLG, nicht eingetreten. Zwar sei die Ersatzzustellung des Bußgeldbescheides unter der Anschrift der Eltern der Betroffenen unwirksam gewesen, weil eine solche voraussetze, dass der Betroffene an dem Ort der Zustellung tatsächlich wohne. Auf die fehlerhafte Ersatzzustellung und die deswegen abgelaufene dreimonatige Verjährungsfrist könne sich die Betroffene aber nicht berufen, weil sie sich rechtsmissbräuchlich verhalten habe.

Zwar habe sie der Bußgeldbehörde gegenüber im vorliegenden Verfahren nicht aktiv den Anschein erweckt, dass sie an ihrer Meldeanschrift in Harsewinkel tatsächlich noch wohne. Die anwaltlich beratene Betroffene habe es aber im Hinblick auf die von ihr als möglicherweise fehlerhaft erkannte Ersatzzustellung bewusst unterlassen, der Bußgeldbehörde ihren tatsächlichen Wohnsitz zu offenbaren. Sie habe auf diese Weise eine wirksame Zustellung des Bußgeldbescheides verhindern wollen, damit Verfolgungsverjährung eintreten könne.

Bei der Bewertung des Verhaltens der Betroffenen sei zu berücksichtigen, dass sie sich bereits durch die unterlassene Ummeldung ordnungswidrig verhalten habe, so das OLG. Zudem solle die vom Gesetzgeber mit drei Monaten bemessene Verjährungsfrist zwischen der Anhörung und der Zustellung des Bußgeldbescheides eine Bußgeldbe-

hörde dazu anhalten, einen Bußgeldbescheid im laufenden Verfahren zügig zuzustellen, nachdem die Behörde einen Betroffenen angehört habe. Diesen gesetzgeberischen Zweck habe die Bußgeldbehörde im vorliegenden Fall beachtet. Das von ihr an die Anschrift in Harsewinkel versandte Anhörungsschreiben habe die Betroffene erhalten. Auch den Bußgeldbescheid habe die Behörde rechtzeitig zustellen lassen. Anhaltspunkte für eine eventuell unwirksame Ersatzzustellung des Bescheides unter der Anschrift in Harsewinkel habe die Bußgeldbehörde dabei nicht gehabt. Bei dieser Sachlage widerspreche es der Intention des Gesetzgebers, die Betroffene in den Genuss der Verfolgungsverjährung kommen zu lassen, nachdem sie zuvor in ordnungswidriger Weise gegen Meldegesetze verstoßen habe.

Die weitere Überprüfung des angefochtenen Urteils ergibt laut OLG Hamm keinen durchgreifenden Rechtsfehler zum Nachteil der Betroffenen. Die Feststellungen des AG trügen die Verurteilung wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und auch die vom AG verhängte Sanktion.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 27.01.2015, 3 RBs 5/15, rechtskräftig

Parkverbotsschilder haben keinen Interpretationsspielraum

Ein Autofahrer hatte sein Fahrzeug auf einem Behindertenparkplatz abgestellt, der zu einer Arztpraxis gehörte. Da zu dieser Zeit ein Parkverbot ausgewiesen war, sollte er abgeschleppt werden. Die fällige Kostenübernahme lehnte der Mann aber ab, da es sich um einen Feiertag gehandelt habe, an dem die Arztpraxis geschlossen sei.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf stellte klar, dass entsprechende Sonderparkplätze den Schwerbehinderten jederzeit uneingeschränkt zur Verfügung stehen müssen – auch dann, wenn das Parkverbot für Nichtbehinderte auf einen Feiertag falle. Im Interesse der Verkehrssicherheit dürfe es nicht dem einzelnen Verkehrsteilnehmer überlassen werden, ob bestimmte Verkehrsregelungen aufgrund örtlicher Besonderheiten auch an gesetzlichen Feiertagen anzuwenden seien oder nicht.

VwG Düsseldorf, 14 K 7129/13

Ehe, Familie und Erben

EU-Erbrechtsverordnung soll mit Gesetzentwurf umgesetzt werden

Mit einem Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetz will die Bundesregierung die Umsetzung einer entsprechenden EU-Verordnung regeln. Der entsprechende Gesetzentwurf (BT-Drs. 18/4201) enthält vor allem Durchführungsvorschriften für die ab 17.08.2015 anzuwendende Verordnung Nr. 650/2012, die das internationale Erbrecht betrifft.

In dem neuen Gesetz sollen Zuständigkeiten, Zulassung von Zwangsvollstreckungen und Ähnliches geregelt werden. Zudem plant die Bundesregierung, die gerichtlichen Zuständigkeiten nicht nur für das Europäische Nachlasszeugnis zu regeln, sondern auch die entsprechenden Regeln zum deutschen Erbschein anzugleichen. Für beides soll künftig möglichst dasselbe Gericht zuständig sein.

Zusätzlich zu dem Durchführungsgesetz will die Bundesregierung aus systematischen Gründen verfahrensrechtliche Regelungen zum Erbschein aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch in das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen. Zudem soll laut Bundesregierung eine Regelungslücke im Bereich der Gebühren in Grundbuchsachen geschlossen werden.

Deutscher Bundestag, PM vom 07.04.2015

Ausnutzung überlassener Kreditkarte noch nach Tod des Inhabers erfüllt keinen Straftatbestand

Überlässt der Kreditkarteninhaber seine Karte einem Dritten zur eigennützigen Verwendung, macht sich der Dritte nicht bereits dann strafbar, wenn er die Kreditkarte nach dem Tod des Inhabers weiterhin ausnutzt. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden und die Angeklagte unter Aufhebung des Urteils der Vorinstanz freigesprochen.

Die Angeklagte betreute den Haushalt eines im Januar 2013 verstorbenen vermögenden Mannes. Dieser überließ ihr im September 2012 seine Kreditkarte zur freien Nutzung, also für eigene Zwecke. Die Karte hatte eine Verfügungsrahmen von 5.000 Euro/Monat. Nach dem Tod ihres Arbeitgebers und in der Kenntnis, nicht zu seiner Erbin berufen zu sein, tätigte die Angeklagte mit der Kreditkarte im Januar 2013 noch

22 Umsätze im Umfang von circa 4.500 Euro. Amts- und Landgericht verurteilten die Angeklagte aufgrund dieses Geschehens wegen Untreue zu einer Geldstrafe 600 Euro, weil sie – so die Begründung – die Kreditkarte zum Nachteil der Erben des verstorbenen Arbeitgebers missbraucht habe.

Die gegen die Verurteilung eingelegte Revision der Angeklagten war erfolgreich. Das OLG Hamm hat die Angeklagte freigesprochen. Die Tatbestände einer Untreue seien nicht erfüllt, weil die Angeklagte weder gegenüber dem Verstorbenen noch gegenüber den Erben Vermögensbetreuungspflicht gehabt habe, die aber für eine Untreuestrafbarkeit erforderlich sei. Eine strafrechtlich relevante Vermögensbetreuungspflicht treffe einen Täter dann, wenn er fremde Vermögensinteressen von einiger Bedeutung zu wahren habe. Insoweit sei bedeutsam, ob die fremdnützige Vermögensfürsorge eine Hauptpflicht der Rechtsbeziehung bilde und ob der Verpflichtete eigenverantwortlich entscheiden dürfe. Sein bloßer Bezug zu fremden Vermögensinteressen genüge nicht. Nur einen solchen Bezug zu den Vermögensinteressen der Erben, nicht aber eine strafrechtlich relevante Vermögensbetreuungspflicht, habe die Angeklagte gehabt, als sie nach dem Tod des Arbeitgebers mit Hilfe der Kreditkarte weitere Umsätze getätigt habe. Ihr sei die Kreditkarte zur eigennützigen Verwendung mit einem schon im Kreditkartenverhältnis begrenzten monatlichen Verfügungsrahmen überlassen worden.

Die Angeklagte sei auch nicht wegen Betruges oder wegen einer Unterschlagung zu bestrafen. Die Händler, bei denen die Angeklagte unter Vorlage der Kreditkarte eingekauft habe, seien nicht getäuscht worden. Die Kreditkarte selbst habe die Angeklagte auch nicht unterschlagen.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 12.03.2015, 1 RVs 15/15, rechtskräftig

Erbfälle mit Auslandsberührung: Klarstellung zur Banken-Haftung

Das Bayerische Landesamt für Steuern (LfSt) hat eine Verfügung veröffentlicht, die sich mit der Haftung der Banken nach § 20 Absatz 6 ErbStG beschäftigt.



Nach dieser Vorschrift haften Banken in Höhe des ausgezahlten Betrags für die Erbschaftsteuer, soweit sie das Vermögen vorsätzlich oder fahrlässig vor Entrichtung oder Sicherstellung der Steuer in ein Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs des Erbschaftsteuergesetzes bringen oder außerhalb des Geltungsbereichs des Erbschaftsteuergesetzes wohnhaften Berechtigten zur Verfügung stellen. Um diese Haftung zu vermeiden, beantragten die Banken bei Erbfällen mit Auslandsberührung eine so genannte Unbedenklichkeitsbescheinigung, erläutert das LfSt. Das Finanzamt werde eine vollumfängliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erst nach Zahlung der Erbschaftsteuer durch die Erwerber erteilen.

Von verschiedener Seite aus dem Kreis der deutschen Kreditwirtschaft sei die Frage an die Finanzverwaltung herangetragen worden, ob bestimmte zweckgebundene Verfügungen bezüglich des Guthabens des Erblassers zugunsten der Erben bereits zugelassen werden können, auch wenn das zuständige Finanzamt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung noch nicht erteilen kann. Es handele sich dabei um Kosten, die im Zusammenhang mit dem Versterben des Erblassers angefallen sind. Hierzu zählen laut LfSt insbesondere Arztkosten und Krankenhauskosten, Beerdigungskosten im Sinne des § 1968 Bürgerliches Gesetzbuch einschließlich Kosten für Todesanzeigen und die Trauerfeier, Wohnungsmiete und Nebenkosten sowie Kosten für Energie, Wasser, Abwasser und Ähnliches, Kosten für die Grabanlage und Dauergrabpflege, Ausbezahlung von Pflichtteilen.

Die obersten Finanzbehörden der Länder sehen nach der Verfügung des Landesamtes keine Möglichkeit für eine pauschale Freigabe entsprechender Teile eines Kontoguthabens, ohne den Steueranspruch insgesamt zu gefährden. Bei einer Mehrheit von Erben, von denen lediglich ein Teil zu den ausländischen Berechtigten im Sinne des § 20 Absatz 6 ErbStG zähle, trete eine Haftung ohnehin nicht ein, soweit die Bank das Guthaben den inländischen Miterben anteilig entsprechend ihren Erbquoten zur Verfügung stelle.

Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 07.01.2015, S 3830.2.1 – 1/11 St 34

Gibt es zwei Testamente, gilt das jüngste

Hinterlässt eine Frau zwei formal gültige Testamente, so ist das zuletzt verfasste als der „echte letzte“ und damit umzusetzende Wille anzusehen. Das gilt auch dann, wenn ein glaubhafter Zeuge aussagt, dass die Erblasserin vor ihrem Tod die mündliche Anweisung erteilt hatte, das jüngere Schriftstück doch wieder zu vernichten (was aber nicht geschah).

Im konkreten Fall ging es um eine 95-Jährige, die ein Hausgrundstück (Wert: rund 250.000 Euro) und weiteres Geldvermögen hinterließ. Laut erster handschriftlich verfasster Verfügung sollten die beiden Töchter zu gleichen Teilen bedacht werden. Knapp einen Monat darauf jedoch sprach eine zweite Version nur einer der beiden zusätzlich separat alles über den Wert des Hauses hinausgehende Bargeld zu. Die Dame hatte ihrem Neffen wenige Wochen vor ihrem Tod den Auftrag übermitteln lassen, das zweite Papier in seiner Obhut zu vernichten (was der wegen eines Missverständnisses jedoch nicht tat).

Somit, so das Gericht, stehe „trotz des unumstrittenen mutmaßlichen Willens der Verstorbenen ein juristisch wirksamer Widerruf ihrer formal letzten Verfügung außer Diskussion“. Die Dame hätte das nicht mehr gültige Testament selbst vernichten oder die von ihr in Auftrag gegebenen Vernichtung durch den Neffen prüfen müssen.

OLG München, 31 Wx 33/11

Eine „Abfindung“ für weichende Erben ist eine Nachlassverbindlichkeit

Existieren mehrere Testamente mit verschiedenen Erbberechtigten, so ist Streit programmiert. Einigen sich die Bedachten („Erbprädenten“), indem zum Beispiel ein vermeintlicher Erbe verzichtet, nachdem ihm eine Abfindung zugesagt wurde, so handelt es sich dabei um eine Verbindlichkeit aus dem Nachlass – mit der Folge, dass sie das Erbe und damit die Höhe der Erbschaftsteuer reduziert.

FG Baden-Württemberg, 11 K 754/13 vom 24.02.2015

Medien & Telekommunikation

Rundfunkbeitrag ist verfassungsgemäß

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen hat weder verfassungs- noch europarechtliche Bedenken gegen den neuen Rundfunkbeitrag. Die Berufungen von drei Klägern, die sich gegen die Erhebung von Rundfunkbeiträgen im privaten Bereich durch den WDR gewandt hatten, hat es zurückgewiesen. Die Revision an das Bundesverwaltungsgericht hat das OVG zugelassen.

Die Kläger hatten insbesondere geltend gemacht, dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV), der seit dem 01.01.2013 die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Rundfunkbeiträgen darstellt, verfassungswidrig sei. Das OVG meint hingegen, der RBStV begegne keinen durchgreifenden europa- oder verfassungsrechtlichen Bedenken. Insbesondere sei er in allen seinen Regelungsteilen formell und materiell verfassungsgemäß.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Erhebung des Rundfunkbeitrags liege bei den Ländern. Der durch den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sowohl für den privaten Bereich als auch für den nicht privaten Bereich ausgestaltete Rundfunkbeitrag sei keine (verdeckte) Steuer, die der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterfiele. Auch wenn die Anknüpfung der Beitragserhebung an die Wohnung (im privaten Bereich) beziehungsweise an die Betriebsstätte (im nicht privaten Bereich) allgemein gefasst sei, handele es sich noch um einen echten Beitrag. Der Rundfunkbeitrag bleibe eine Gegenleistung für die individuelle Empfangsmöglichkeit öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit einer speziellen, zweckgebundenen Finanzierungsfunktion nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel. Mit Blick auf seinen weiten Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung der Rundfunkordnung, der seinerseits verfassungsrechtlich garantiert sei, habe der Gesetzgeber typisierend annehmen dürfen, dass von der Rundfunkempfangsmöglichkeit üblicherweise in den gesetzlich bestimmten Raumeinheiten Wohnung und Betriebsstätte Gebrauch gemacht wird. Besondere Härtefälle könnten über die ausnahmsweise Befreiungsmöglichkeit des § 4 Absatz 6 Satz 1 RBStV gelöst werden.

In materieller Hinsicht verstoße der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag namentlich nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Auch insoweit bewege sich der Gesetzgeber noch im Bereich einer zulässigen Typisierung als sachlichem Grund für die Anbindung der Beitrags-

pflicht an die Wohnung beziehungsweise die Betriebsstätte. Dies gelte gerade unter Berücksichtigung sowohl der gesetzlich vorgesehenen Befreiungsmöglichkeiten und Ausnahmen als auch der degressiven Staffelung der Beitragspflicht für Betriebsstätten nach der Anzahl der Beschäftigten. Zuletzt seien auch die im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vorgesehenen Nachweis- und Anzeigepflichten ebenso wie der einmalige Meldedatenabgleich mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht vereinbar. Aus den vorstehenden Gründen sei eine Vorlage der Sachen an das Bundesverfassungsgericht nicht in Betracht gekommen. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteile vom 12.03.2015, 2 A 2311/14, 2 A 2422/14 und 2 A 2423/14

„Tagesschau-App“ möglicherweise unzulässig

Die von ARD und NDR betriebene „Tagesschau-App“ ist möglicherweise presseähnlich und damit unzulässig. Dies geht aus einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) hervor.

Die Klägerinnen sind Zeitungsverlage. Die Beklagte zu 1 ist die ARD, der Beklagte zu 2 der NDR. Die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten betreiben seit 1996 das vom NDR betreute Online-Portal „tagesschau.de“. Im Jahr 2009 wurden in den Rundfunkstaatsvertrag Regelungen eingefügt, wonach öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten die inhaltliche Ausrichtung ihrer Telemedienangebote in Telemedienkonzepten konkretisieren und diese Konzepte einer Prüfung unterwerfen müssen (so genannter Drei-Stufen-Test). Die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten entwickelten daraufhin unter Federführung des NDR ein Telemedienkonzept für das Online-Portal „tagesschau.de“. Dieses Konzept wurde 2010 vom Rundfunkrat des NDR beschlossen, von der Niedersächsischen Staatskanzlei als Rechtsaufsichtsbehörde freigegeben und im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Seit Dezember 2010 bieten die Rundfunkanstalten die Applikation „Tagesschau-App“ für Smartphones und Tablets an. Über diese App kann das unter „tagesschau.de“ vorgehaltene Angebot aufgerufen werden. Dieses besteht aus – teils um Standbilder oder Bildstreifen ergänzten – Textbeiträgen, aus Audio- und Videobeiträgen sowie aus interaktiven Elementen. Die Klägerinnen wenden sich gegen das am 15.06.2011 über die „Tagesschau-App“ bereitgestellte Angebot. Sie



meinen, dieses sei als nichtsendungsbezogenes presseähnliches Angebot in Telemedien wettbewerbswidrig und verlangen Unterlassung. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Ein etwaiger Verstoß der Beklagten gegen das Verbot presseähnlicher Angebote könne keine wettbewerbsrechtlichen Ansprüche begründen, weil das Angebot des Online-Portals „tagesschau.de“ im Zuge des „Drei-Stufen-Tests“ als nicht presseähnlich eingestuft und freigegeben worden sei. Die Wettbewerbsgerichte seien an diese Bewertung gebunden.

Die Revision der Klägerinnen hatte hinsichtlich der ARD keinen Erfolg. Die Klage gegen die ARD sei bereits unzulässig. Denn bei der ARD handele es sich um einen Zusammenschluss von Rundfunkanstalten, der als solcher nicht rechtsfähig sei und nicht verklagt werden könne.

Hinsichtlich des NDR hatte die Revision der Klägerinnen dagegen Erfolg. Aufgrund der Freigabe des Telemedienkonzeptes stehe – entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts – nicht mit bindender Wirkung für den vorliegenden Rechtsstreit fest, dass das am 15.06.2011 über die „Tagesschau-App“ bereitgestellte Angebot im Online-Portal „tagesschau.de“ nicht presseähnlich sei. Mit der Freigabe sei allenfalls das Konzept, nicht aber dessen konkrete Umsetzung im Einzelfall als nicht presseähnlich gebilligt worden. Beim Verbot nichtsendungsbezogener presseähnlicher Angebote handele es sich um eine Marktverhaltensregelung. Das Verbot bezwecke zumindest auch, die Betätigung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten auf dem Markt der Telemedienangebote zum Schutz von Presseverlagen zu begrenzen. Ein Verstoß gegen dieses Verbot könne daher wettbewerbsrechtliche Ansprüche der Verlage begründen.

Das Berufungsgericht müsse nun prüfen, ob das von den Klägerinnen beanstandete Angebot presseähnlich gewesen ist. Dabei kommt es laut BGH nicht darauf an, ob einzelne Beiträge dieses Angebots als presseähnlich anzusehen sind. Entscheidend sei vielmehr, ob das über die „Tagesschau-App“ abrufbare Angebot des Online-Portals „tagesschau.de“ in der Gesamtheit seiner nichtsendungsbezogenen Beiträge als presseähnlich einzustufen ist. Das sei der Fall, wenn bei diesem Angebot der Text deutlich im Vordergrund stehe.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 30.04.2015, I ZR 13/14 – Tagesschau-App

Wettbewerbsrecht: Negative Bewertungen müssen nicht gelöscht werden

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass Betreiber von Online-Bewertungsportalen schlechte Kritiken üblicherweise nicht auf Richtigkeit zu prüfen haben, bevor sie im Internet veröffentlicht werden.

Im konkreten Fall ging es um einen Betreiber eines Hostels in Berlin, der das Online-Reisebüro HolidayCheck dazu aufgefordert hatte, negative Bewertungen vor Veröffentlichung inhaltlich prüfen zu lassen: Es ging um den Eintrag eines Gastes mit den Worten: „Für 37,50 Euro pro Nacht und Kopf im DZ gab's Bettwanzen“.

Eine solche Prüfung sei dem Bewertungsportal nicht zumutbar. Das Argument, derartige Plattformen seien ein „hochgradig gefährliches Geschäftsmodell“ und unterlägen besonderen Prüfungspflichten, zog nicht. Die vorhandene Maßnahme, Bewertungen vor der Freischaltung durch eine Software auf Beleidigungen, Schmähkritik oder Eigenbewertungen anderer Hotelbetreiber zu prüfen und auszufiltern (nachdem sie nochmals von Mitarbeitern – allerdings nicht inhaltlich – gesichtet wurden), reiche aus. Schlechte Bewertungen durch Gäste gehörten zum Geschäftsrisiko eines Hoteliers.

BGH, I ZR 94/13

Staat & Verwaltung

Steuerschätzung: Mehreinnahmen für Bund, Länder und Gemeinden prognostiziert

Die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden können auch in den nächsten Jahren mit einer soliden Einnahmebasis rechnen. Dies meldet das Bundesfinanzministerium vor dem Hintergrund der Ergebnisse der aktuellen Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“. Danach könnten Bund, Länder und Gemeinden im Jahr 2015 gegenüber der letzten Steuerschätzung vom November 2014 insgesamt um 6,3 Milliarden Euro höhere Steuereinnahmen erwarten. Für den Bund ergäben sich dabei Mehreinnahmen von 2,2 Milliarden Euro, die im Regierungsentwurf des Nachtragshaushalts 2015 bereits eingeplant seien. Für die Länder würden für 2015 Mehreinnahmen von 2,9 Milliarden Euro gegenüber der Steuerschätzung vom November 2014 prognostiziert. Die Einnahmeerwartungen für die Gemeinden lägen um 1,1 Milliarden Euro über der Schätzung vom November 2014, so das Bundesfinanzministerium.

Auch in den Jahren 2016 bis 2019 werde das Steueraufkommen insgesamt betrachtet über dem Schätzergebnis vom November 2014 liegen, teilt das Ministerium weiter mit. Für 2016 habe der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ seine Prognose um insgesamt 7,8 Milliarden Euro erhöht (davon Bund: 3,0 Milliarden Euro, Länder: 3,5 Milliarden Euro, Gemeinden: 1,2 Milliarden Euro). Für das Jahr 2017 würden Steuermehreinnahmen von insgesamt 7,7 Milliarden Euro erwartet (davon Bund: 3,1 Milliarden Euro, Länder: 3,3 Milliarden Euro, Gemeinden: 1,1 Milliarden Euro). 2018 könnten die öffentlichen Haushalte mit höheren Steuermehreinnahmen im Umfang von 8,1 Milliarden Euro rechnen (davon Bund: 3,8 Milliarden Euro, Länder: 3,6 Milliarden Euro, Gemeinden: 0,4 Milliarden Euro). Die Steuermehreinnahmen für 2019 würden auf insgesamt 8,4 Milliarden Euro geschätzt (davon Bund: 4,0 Milliarden Euro, Länder: 3,7 Milliarden Euro, Gemeinden: 0,3 Milliarden Euro). Bundesfinanzministerium, PM vom 07.05.2015

Städtische Ordnungs- und Servicedienst-Mitarbeiter nicht wie Polizisten zu vergüten

Das Arbeitsgericht (ArbG) Düsseldorf hat die Klagen zweier Mitarbeiter des Ordnungs- und Servicedienstes der Stadt (OSD) auf Bezahlung

nach einer höheren Entgeltgruppe abgewiesen. Die Mitarbeiter hatten darauf verwiesen, dass ihnen nahezu dieselben Aufgaben und Rechte übertragen seien wie der Polizei, ihre Vergütung dies aber nicht angemessen widerspiegele.

So dürften sie zum Beispiel Verwargelder erheben, Menschen anhalten und Personalien feststellen, Wohnungen durchsuchen, Menschen in Gewahrsam nehmen und unmittelbaren Zwang ausüben.

Die Klagen hatten keinen Erfolg. Für die geschilderten Tätigkeiten würden keine „gründlichen und umfassenden Fachkenntnisse“ benötigt, wie dies die geltend gemachte Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) voraussetze, so die Einschätzung des ArbG. Die Mitarbeiter des OSD müssten zwar eine Vielzahl von Rechtsvorschriften kennen und anwenden sowie psychologisches Geschick mitbringen. Diese Anforderungen würden aber bereits von dem Merkmal der „gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse“ im Sinne der Entgeltgruppe 8 umfasst.

Die Kläger konnten sich laut ArbG auch nicht erfolgreich auf einen so genannten Bewährungsaufstieg berufen. Einen solchen Bewährungsaufstieg, durch den eine höhere Entgeltgruppe nicht durch eine Veränderung der Tätigkeit, sondern nach Absolvierung einer bestimmten Bewährungszeit erreicht wird, habe früher der Bundes-Angestellten-tarifvertrag (BAT), die Vorgängerregelung des TVöD, vorgesehen. Im Geltungsbereich des für die Kommunen geltenden TVöD-VKA sei ein Bewährungsaufstieg derzeit nur noch dann möglich, wenn der Mitarbeiter bereits unter Geltung des BAT eingestellt und in den TVöD übergeleitet worden sei. Als die Kläger eingestellt worden seien, habe jedoch schon der TVöD gegolten.

Schließlich könnten die Kläger auch nicht die von ihnen hilfsweise geltend gemachte Gefährdungszulage beanspruchen. Insoweit lasse ihr Vorbringen bereits nicht hinreichend klar erkennen, für welche konkreten Tätigkeiten sie welche Zulage forderten.

Arbeitsgericht Düsseldorf, Urteile vom 16.03.2015, 15 Ca 8/15 und 15 Ca 9/15



Kommunale Finanzen: 2014 mit 0,7 Milliarden Euro im Defizit

Trotz guter Entwicklung ihrer Steuereinnahmen ergibt sich für die Finanzen von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Jahr 2014 ein Defizit. So wiesen die Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Stadtstaaten) 2014 nach Ergebnissen der vierteljährlichen Kassenstatistik in den Kernhaushalten und in ihren Extrahaushalten ein Finanzierungsdefizit von insgesamt rund 0,7 Milliarden Euro aus. Dies meldet das Statistische Bundesamt (Destatis).

Im Jahr 2013 habe sich noch ein Finanzierungsüberschuss von 1,5 Milliarden Euro ergeben. Wie Destatis weiter mitteilt, erzielten die Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Extrahaushalte) einen Finanzierungsüberschuss von 0,2 Milliarden Euro. 2013 habe der Überschuss 1,7 Milliarden Euro betragen. Dagegen habe sich bei den Extrahaushalten im Jahr 2014 ein Finanzierungsdefizit von 0,9 Milliarden Euro ergeben; in 2013 habe dieses bei 0,2 Milliarden Euro gelegen.

Die Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände gaben laut Destatis im Jahr 2014 insgesamt rund 217,6 Milliarden Euro aus, also 11,3 Milliarden Euro oder 5,5 Prozent mehr als 2013. Den bereinigten Ausgaben hätten bereinigte Einnahmen in Höhe von rund 217 Milliarden Euro gegenübergestanden. Das sei im Vergleich zu 2013 eine Steigerung von 4,4 Prozent oder 9,2 Milliarden Euro gewesen.

Abgesehen von den Zinsausgaben, die wegen gegenwärtig niedriger Zinssätze um 5,5 Prozent auf 3,9 Milliarden Euro gesunken seien, sei das Jahr 2014 durch höhere kommunale Ausgaben geprägt gewesen. Auf der Einnahmenseite war die Entwicklung der Steuereinnahmen (netto, also nach Abzug der Gewerbesteuerumlage) laut Destatis mit + 3,5 Prozent gegenüber 2013 im Berichtsjahr 2014 weiterhin positiv. Es seien insgesamt 79,5 Milliarden Euro an Steuern (netto) eingenommen worden. Allerdings sei die wichtigste kommunale Steuer, die Gewerbesteuer (netto), gegenüber 2013 nur um 1,3 Prozent auf 33,1 Milliarden Euro gestiegen. Stärker habe sich der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer erhöht, und zwar um 6,4 Prozent auf 30,3 Milliarden Euro.

Statistisches Bundesamt, PM vom 26.03.2015

Konsularische Hilfe: Nur für Deutsche und nur bei Notfällen

Konsularische Hilfe durch die deutschen Auslandsvertretungen steht nur Deutschen zu und setzt zudem eine besondere Notlage voraus. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin in zwei Urteilen klargestellt.

Im ersten Fall hatte ein seit 1995 in Deutschland lebender Spanier die Hilfe des Generalkonsulats auf Palma de Mallorca in Anspruch nehmen wollen, weil er sich in einer Grundstücksangelegenheit wegen seiner katalanischen Volkszugehörigkeit durch die spanischen Behörden diskriminiert sah. Im zweiten Fall wollte ein in Venezuela lebender Deutscher die dortige Botschaft verpflichtet wissen, Unterhaltszahlungen gegenüber seinem in Deutschland lebenden Sohn weiterhin in der Landeswährung entgegenzunehmen, aber in Deutschland in Euro auszusahlen. Die Botschaft hatte ihren Zahlungsverkehr im Jahr 2014 auf US-Dollar umgestellt, weil sie das Risiko der Kursschwankungen des venezolanischen Bolivar nicht länger tragen wollte.

Das VG Berlin wies beide Klagen ab. Das Konsulargesetz sehe die erforderliche Hilfeleistung durch Konsularbeamte im Ausland nur für diejenigen Deutschen vor, die im jeweiligen Konsularbezirk hilfsbedürftig seien. Im ersten Fall fehle es bereits an der Voraussetzung der deutschen Staatsangehörigkeit des Klägers. Demgegenüber stelle die Situation des Klägers im zweiten Fall keine Notlage im Sinne des Gesetzes dar.

Anwendungsfälle der konsularischen Hilfe seien plötzlich und unerwartet eintretende vorübergehende Notfälle, die durch eine einmalige konsularische Hilfe behoben werden könnten. Die Hilfeleistung umfasse aber keine allgemeinen Unterstützungsmaßnahmen im Ausland, sondern beschränke sich auf eine punktuelle Hilfe in einer unmittelbaren Notlage. Durch die begehrte Unterstützung beim Zahlungsverkehr nach Deutschland werde aber keine gegenwärtige Notlage des Klägers behoben. Bei den Beschränkungen des Devisenverkehrs in Venezuela handele es sich um einen bereits seit Jahren andauernden Zustand, der keine Hilfsbedürftigkeit im konsularrechtlichen Sinn begründe.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteile vom 25.03.2015, VG 34 K 268.14 und VG 34 K 275.14

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Verkehrssicherungspflicht: Dass Motocross gefährlich ist, müssen auch ganz junge Fahrer wissen

Ein 9-jähriger Motocross-Fahrer, der an einem freien Training auf dem Gelände eines Motocross-Vereins teilnimmt, kann weder Schadenersatz noch Schmerzensgeld verlangen, wenn er nach einem Sprung stürzt, ein nachfolgender Jungfahrer ihn nicht sehen kann und ihn überfährt (was schwere Kopf- und Halsverletzungen nach sich zog).

Dem Betreiber kann nicht vorgeworfen werden, er hätte Streckenposten an markanten Stellen positionieren müssen, um derartige Unfälle zu verhindern. Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht hat entschieden, dass die Verkehrssicherungspflicht des Anlagenbetreibers lediglich den Schutz vor Gefahren fordert, die über das übliche Risiko bei der Nutzung der Anlage hinausgehen und vom Fahrer nicht vorhersehbar und nicht ohne weiteres erkennbar sind. Die Möglichkeit von Stürzen oder Kollisionen mit anderen Teilnehmern liege grundsätzlich im Rahmen der von vornherein zu erwartenden Risiken. Das gelte grundsätzlich auch für Rennen von Kindern (wobei regelmäßig zuvor das Einverständnis der Eltern eingeholt wird, die üblicherweise am Tag der Veranstaltung dann auch vor Ort sind.)

Schleswig-Holsteinisches OLG, 11 U 91/14

Flugverspätung: Kein Ausgleichsanspruch des kostenlos mitreisenden Kleinkinds

Fluggäste, die kostenlos befördert werden, haben bei einer Flugverspätung keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach der Fluggastrechterverordnung. Dies stellt der Bundesgerichtshof (BGH) klar. Die Klage eines kostenlos mitreisenden Kleinkindes auf eine Ausgleichszahlung von 250 Euro nach einer Flugverspätung hat der BGH deswegen abgewiesen.

Die damals noch nicht zweijährige Klägerin hatte mit ihren Eltern an einer Pauschalreise nach Mallorca teilgenommen. Die Flugbeförderung erfolgte durch das beklagte Luftverkehrsunternehmen. Es räumte dem Reiseveranstalter in der Flugbuchungsbestätigung eine 100-prozentige Kinderermäßigung für bis einem Jahr alte Kinder ein. Der Rückflug von Palma de Mallorca nach München wurde mit einer Verspätung von sechs Stunden und 20 Minuten durchgeführt.

Die Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hat angenommen, dass die Fluggastrechterverordnung nach ihrem Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finde, weil die Klägerin kostenlos gereist sei. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision hat die Klägerin ihren Anspruch weiterverfolgt.

Der BGH hat entschieden, dass Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 der Fluggastrechterverordnung sämtliche Fluggäste, die kostenlos reisen, vom Anwendungsbereich der Verordnung ausnimmt. Entgegen der Auffassung der Revision komme es nicht darauf an, ob ein „Nulltarif“ für die Öffentlichkeit verfügbar sei. Weder Wortlaut noch Entstehungsgeschichte der Vorschrift noch ihr Sinn und Zweck rechtfertigten die Annahme, der Ausschlussstatbestand der „kostenlos reisenden Fluggäste“ betreffe lediglich den Sonderfall eines für die Öffentlichkeit nicht verfügbaren Tarifs, bei dem der Flugpreis auf Null reduziert ist. Da keine Zweifel an der Auslegung der entscheidungserheblichen Bestimmungen der Verordnung bestünden, bestehe keine Veranlassung für ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 17.03.2015, X ZR 35/14

Flugpauschalreise: In Umbuchung kann Beförderungsverweigerung zu erblicken sein

Bei einer Flugpauschalreise kann in einer Umbuchung eine Nichtbeförderung auf den ursprünglich gebuchten Flug liegen, die auch dann einen Ausgleichsanspruch nach der Fluggastrechterverordnung (Verordnung (EG) Nr. 261/2004) auslöst, wenn der Fluggast sich nicht rechtzeitig zur Abfertigung am Schalter einfindet. Dies zeigt ein vom Bundesgerichtshof (BGH) entschiedener Fall.

Die Kläger verlangen von dem beklagten Luftverkehrsunternehmen eine Ausgleichszahlung wegen Nichtbeförderung nach der Fluggastrechterverordnung. Die Ehefrau des Klägers zu 1 buchte bei einem Reiseveranstalter für sich und die Kläger eine Flugpauschalreise in die Türkei. Der Hinflug von Düsseldorf nach Antalya, den die Beklagte durchführen sollte, war für den 28.10.2011 um 9.00 Uhr vorgesehen. Am 14.10.2011 teilte der Reiseveranstalter den Reisenden mit, sie seien auf einen anderen Flug umgebucht worden, der erst um 15.30 Uhr starte. Die Kläger sehen darin eine Nichtbeförderung auf dem ursprünglich



gebuchten Flug und verlangen deshalb eine Ausgleichszahlung in der nach der Verordnung vorgesehenen Höhe von 400 Euro pro Person. Die Beklagte macht geltend, sie habe von einer durch den Reiseveranstalter vorgenommenen Umbuchung keine Kenntnis gehabt.

Das Amtsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landgericht sie abgewiesen. Es sei zwar davon auszugehen, dass die Reisenden über eine Buchung für den früheren Flug verfügt hätten. Eine Ausgleichszahlung setze aber zusätzlich voraus, dass sich der Fluggast rechtzeitig zur Abfertigung am Schalter einfinde oder zumindest in anderer Weise nach der Buchung nochmals aktiv werde und seinen Teilnahmewunsch am Flug äußere. Daran fehle es im Streitfall. Es sei nicht ersichtlich, dass die Reisenden die Umbuchung nicht akzeptiert und auf einer Beförderung mit dem ursprünglichen Flug bestanden hätten.

Auf die Revision der Kläger hat der BGH das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Der Ausgleichsanspruch wegen Nichtbeförderung setze zwar grundsätzlich voraus, dass der Fluggast nicht nur über eine bestätigte Buchung für den betreffenden Flug verfüge, sondern sich auch zur angegebenen Zeit zur Abfertigung einfinde und ihm der Einstieg gegen seinen Willen verweigert werde. Es komme aber weder auf das Erscheinen zur Abfertigung noch auf das Erscheinen am Ausgang an, wenn das Luftverkehrsunternehmen bereits zuvor unzweideutig zum Ausdruck gebracht habe, dem Fluggast die Beförderung auf dem gebuchten Flug zu verweigern. Die Feststellungen des Berufungsgerichts erlaubten indessen keine Entscheidung, ob eine solche Weigerung in der Umbuchungsmitteilung des Reiseveranstalters zum Ausdruck gekommen sei.

Das Berufungsgericht müsse zum einen den Inhalt der Umbuchungsmitteilung feststellen und zum anderen klären, ob die Reisenden tatsächlich über eine bestätigte Buchung für den Flug um 9.00 Uhr verfügt haben. Der genaue Inhalt der beiden Erklärungen wird laut BGH entscheidend dafür sein, ob in der Mitteilung des Reiseveranstalters, die Reisenden seien auf einen anderen Flug umgebucht worden, eine dem beklagten Luftverkehrsunternehmen zuzurechnende vorweggenommene Weigerung zum Ausdruck kam, die Reisenden auf einem

Flug zu befördern, für den sie über einen Flugschein oder eine andere bestätigte Buchung im Sinne der Fluggastrechteverordnung verfügten. Von dem Inhalt und der Eindeutigkeit der Erklärungen werde es auch abhängen, ob es vor einer endgültigen Entscheidung des Rechtsstreits einer Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union zur zutreffenden Auslegung der Fluggastrechteverordnung bedarf. Bundesgerichtshof, Urteil vom 17.03.2015, X ZR 34/14

Unfallversicherung: Ausnahmsweise dürfen es 101 km statt 26 km zum Arbeitsstelle sein

Normalerweise sind Arbeitnehmer auf der „kürzesten Strecke“ ihrer Wege zur oder von der Arbeitsstelle gesetzlich unfallversichert. Ausnahmsweise kann dieser Schutz aber auch bestehen, wenn der Arbeitsweg vierfach länger ist als normal.

Hier zu Gunsten einer Arbeitnehmerin entschieden, die regelmäßig ihren Freund besuchte, der 101 Kilometer von ihrer Arbeitsstelle entfernt wohnt. Sie wollte am Abend vor ihrem nächsten Arbeitstag an sich in ihre eigene Wohnung fahren, von der aus es nur 26 km bis zum Betrieb waren, sah davon aber ab, weil es starken Schneefall gegeben hatte. Bei der Fahrt am nächsten Tag verunglückte sie.

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen erkannte das Malheur als Arbeitsunfall an, obwohl der Weg vom Freund zum Betrieb viermal so lang wie der übliche Weg von ihrer Wohnung aus war. Die Frau habe unter Ansatz der Umstände des Einzelfalls vernünftig gehandelt, weshalb es auf die wesentlich längere als übliche Strecke nicht ankomme. LSG Niedersachsen-Bremen, L 3 U 50/12

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Einwilligungserklärung zu Telefonwerbung muss eindeutig sein

Unternehmen dürfen sich die Erlaubnis zur Telefonwerbung nicht dergestalt einholen, dass sie konkrete Informationen über Art und Umfang der Werbung erst über einen Link bereitstellen. Das hat das Landgericht (LG) Frankfurt am Main nach einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) gegen die Werbefirma Planet 49 GmbH entschieden. Außerdem stellten die Richter laut vzbv klar, dass eine vorformulierte Einverständniserklärung zur Nutzung persönlicher Daten für Werbezwecke unwirksam ist, wenn Verbraucher erst nach Klick auf einen Link darüber informiert werden, welche Daten erhoben und verarbeitet werden.

Die Werbefirma Planet 49 hatte die Teilnahme an einem Gewinnspiel nach Angaben des vzbv von der Einwilligung zur Werbung abhängig gemacht. Wer teilnehmen wollte, habe sich nach Eingabe seiner persönlichen Daten damit einverstanden erklären müssen, dass ihn „einige“ Sponsoren und Kooperationspartner am Telefon, per Post, E-Mail oder SMS über ihre Angebote informieren. Erst nach Klick auf einen weiterführenden Link habe es Informationen zu Anzahl, Namen und Branchen der Unternehmen gegeben.

Vielen Verbrauchern sei vermutlich gar nicht bewusst gewesen, dass sie durch Ankreuzen der Erklärung bis zu 30 Firmen die Erlaubnis zur Telefonwerbung erteilten, kritisiert der vzbv. Das LG Frankfurt habe sich der Ansicht des Verbandes angeschlossen, dass diese Gestaltung unzulässig ist, weil sie nicht die gesetzlichen Anforderungen an eine bewusste und eindeutige Einwilligung erfüllt.

Als Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz werteten die Richter laut vzbv eine vorformulierte Erklärung, mit der die Gewinnspielteilnehmer es dem Unternehmen erlaubten, ihr Surf- und Nutzungsverhalten auf den Internetseiten von Werbepartnern auszuwerten und für Werbezwecke zu verwenden. Wesentliche Informationen dazu habe es auch hier erst nach Klick auf einen Link gegeben. Ausspioniert werden sollte laut vzbv nicht nur, welche Seiten die Verbraucher besucht, sondern auch, für welche Produkte sie sich interessiert hatten.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 09.02.2015 zu Landgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 10.12.2014, 2-06 O 030/14, nicht rechtskräftig

Kostenloser Fahrdienst einer Augenklinik kann unzulässig sein

Ein kostenloser Fahrdienst einer Augenklinik für Patienten kann gegen das heilmittelrechtliche Verbot von Werbegaben verstoßen. Dies zeigt ein vom BGH entschiedener Fall.

Die Beklagte betreibt eine Augenklinik. Der Kläger ist Augenarzt und führt in seiner Augenbelegabteilung auch stationäre Augenoperationen durch. Er begehrt, es der Beklagten zu verbieten, Patienten, die zur Diagnostik oder Operation ihre Augenklinik aufsuchen müssen, einen kostenlosen Fahrdienst anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, bei dem Patienten zur Augenklinik der Beklagten und nach der Behandlung nach Hause gebracht werden. Die Klage hatte vor dem Landgericht Erfolg. Die Berufung der Beklagten hat zur Abweisung der Klage geführt.

Der BGH hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen. Er hat angenommen, dass das beanstandete Angebot eine auf konkrete Leistungen bezogene Werbung darstellt, die dem in § 7 Absatz 1 Satz 1 des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) geregelten generellen Verbot von Werbegaben unterfällt. Es bestehe die Gefahr einer unsachlichen Beeinflussung des Verbrauchers. Denn es könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich Patienten nicht im Hinblick auf die Qualität der ärztlichen Leistung, sondern wegen des angebotenen Fahrdiensts für eine Behandlung durch die beklagte Augenklinik entscheiden. Der Fahrdienst stelle auch keine nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 HWG zulässige geringwertige Kleinigkeit dar, weil die Abholung und der Rücktransport des Patienten über eine längere Wegstrecke für ihn eine nicht unerhebliche vermögenswerte Leistung darstelle.

In der wiedereröffneten Berufungsinstanz muss das Berufungsgericht laut BGH nunmehr feststellen, ob der beanstandete Fahrdienst eine nach § 7 Absatz 1 Nr. 3 HWG zulässige handelsübliche Nebenleistung darstellt.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 12.02.2015, I ZR 213/13

Lebensmitteldiscounter: Geplantes Erscheinungsbild kann Errichtung entgegenstehen

Ein in einem Mainzer Stadtteil geplanter Netto-Markt verletzt wegen seines baulichen Erscheinungsbildes die Rechte einer Wohnungseigen-



tümerin auf dem Nachbargrundstück und darf daher einstweilen nicht gebaut werden. Dies hat das VG Mainz entschieden.

Die Stadt Mainz hat einer Grundstücksentwicklungsgesellschaft eine Baugenehmigung zur Errichtung eines Einzelhandelsmarktes mit einer Verkaufsfläche von circa 800 Quadratmetern erteilt. Die bauliche Anlage umschließt danach das Nachbargrundstück auf dessen Süd- und Westseite in L-Form mit einer Gesamtlänge von circa 50 Metern. Mit ihrem Eilantrag machte die Eigentümerin einer Wohnung im Erd- und Kellergeschoss des Nachbargebäudes die Unzumutbarkeit der Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Wohnnutzung geltend. Das VG gab dem Eilantrag statt.

Der genehmigte Markt erweise sich trotz Einhaltung des Mindestgrenzabstands auf dem Baugrundstück als rücksichtslos. Die Süd- und Westseite des Nachbargrundstücks würden jeweils in voller Länge von dem geschlossenen Baukörper begrenzt, der in diesem Bereich eine Höhe zwischen mindestens 4,40 und 6,85 Meter aufweise. Angesichts der optischen Präsenz und Lage des Bauwerks entstehe für die Wohnung im Erd- und Kellergeschoss des Nachbargebäudes eine Situation des „Eingemauertseins“, die der Eigentümerin gleichsam „die Luft zum Atmen“ nehme und ihr deshalb nicht mehr zugemutet werden könne. Die von dem Bauvorhaben ausgehende „bedrückende“ Wirkung erfahre hier auch keine Abmilderung dadurch, dass die Anlage in einem Abstand von 6,50 beziehungsweise acht Metern zu dem Wohnhaus zu stehen kommen solle.

Verwaltungsgericht Mainz, Beschluss vom 18.02.2015, 3 L 6/15.MZ

MwSt-Befreiung für geteilte Dienstleistungen: Deutschland muss sich vor EuGH verantworten

Die Europäische Kommission hat beschlossen, Deutschland beim EuGH zu verklagen, um sicherzustellen, dass die deutschen Vorschriften zur Mehrwertsteuer-Befreiung von Kosten für geteilte Dienstleistungen dem EU-Recht entsprechen.

Laut der Mehrwertsteuerrichtlinie sind Dienstleistungen, die Kostenteilungszusammenschlüsse ihren Mitgliedern erbringen, von der Mehrwertsteuer befreit, sofern die Tätigkeit der Mitglieder von der Mehrwertsteuer befreit ist, die geteilten Dienstleistungen unmittelbar für die Ausübung der Tätigkeit der Mitglieder erforderlich sind, die

Zusammenschlüsse die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils der gemeinsamen Kosten fordern und die MwSt-Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt. Die in der Richtlinie vorgesehene MwSt-Befreiung ist nicht auf bestimmte Wirtschaftszweige beschränkt.

Nach deutschem MwSt-Recht sind nur Zusammenschlüsse aus dem Gesundheitssektor von der Mehrwertsteuer befreit. Zusammenschlüsse aus anderen Wirtschaftszweigen müssen für geteilte Dienstleistungen die Mehrwertsteuer entrichten. Die EU-Kommission meint, durch die Beschränkung der MwSt-Befreiung auf den Gesundheitssektor stünden die deutschen MwSt-Vorschriften in Widerspruch zum EU-Recht. Sie hat am 06.04.2011 Deutschland in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme aufgefordert, den Geltungsbereich der deutschen MwSt-Vorschriften auszuweiten. Da die deutschen Vorschriften nicht geändert worden seien, hat sich die Kommission dazu entschlossen, den EuGH mit der Angelegenheit zu befassen.

Europäische Kommission, PM vom 26.02.2015

„Gastro-Ampel“: Ergebnisse dürfen nicht an Verbraucherzentrale weitergegeben werden

Die Weitergabe von Kontrollergebnissen aus der Lebensmittelüberwachung von Gaststätten an die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen ist rechtswidrig. Das hat das VG Düsseldorf entschieden.

Geklagt hatten vier Duisburger Gastronomiebetriebe gegen die Stadt Duisburg, die die im Rahmen einer Risikobeurteilung ermittelten Punktbewertungen der Gaststätten an die Verbraucherzentrale weitergeben wollte. Die Verbraucherzentrale, die zu den Verfahren beigegeben war, möchte diese Informationen im Rahmen des Pilotprojekts „Gastro-Kontrollbarometer“ im Internet veröffentlichen. Dabei werden die Punktbewertungen drei Ergebnisstufen und nach Art einer Ampel den Farben grün, gelb und rot zugeordnet.

Die Weitergabe der Punktwerte finde im Verbraucherinformationsgesetz keine Rechtsgrundlage, so das VG Düsseldorf. Dieses erlaube nur die Weitergabe konkreter Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen oder allgemeiner Erkenntnisse aus der Lebensmittelüberwachung, die beispielsweise in Statistiken enthalten sind.

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteile vom 13.03.2015, 26 K 4876/13, 26 K 5494/13, 26 K 5722/13 und 26 K 8686/13